



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. 41, Berneck - Diepoldsau**
RMS-Kilometer **3.260 - 4.480**
Gemeinde **Widnau / Diepoldsau**

Bauobjekt **BGK Post- / Diepoldsauerstrasse**

02-8

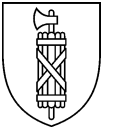
Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser B3 Brühwiler AG Ilgenstrasse 7 9200 Gossau www.b-3.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 01.02-8 Projekt B21.1.041.027 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie Vorprojekt	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Bauprojekt	GaC / LoC	rot	RuB	18.06.2024
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhalt

Glossar	4
1 Zusammenfassung	5
2 Einleitung	6
2.1 Ausgangslage	6
2.2 Organisation	7
3 Mitwirkung	7
3.1 Zweck und Durchführung	7
3.2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3.3 Mitwirkende	7
4 Ergebnisse	8
4.1 Die am häufigsten angesprochenen Themen	8
4.2 Detaillierte Auswertung der Eingaben	10



Glossar

BGK	Betriebs- und Gestaltungskonzept
FGS	Fussgängerstreifen
KAPO-VT	Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrspolizei – Verkehrstechnik



1 Zusammenfassung

Die im Rahmen der Mitwirkung auf Basis des Vorprojektes eingegangenen Anregungen sprechen insbesondere die folgenden Projektelemente an:

- Private Grundstückszufahrten und Vorplatzgestaltung
- Bäume, Grünflächen und deren Standorte
- Lärmschutzmassnahmen
- Platzierung und Wahl des Bushaltestellentyps

Mit dem verfeinerten Projektabgleich und der vertieften Projektierung sollten im Rahmen der weiteren Projektphasen die eingegangenen Anregungen bearbeitet und die Projektelemente wo möglich optimiert werden können.

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage

Die Post-/Diepoldsauerstrasse ist eine wichtige Hauptverkehrsachse im Mittelrheintal. Sie verbindet die Zentren von Heerbrugg / Widnau und Diepoldsau (ÖV-Knotenpunkt) und ist auch der Autobahnzubringer für die umliegenden Gemeinden. Somit stellt die Post-/Diepoldsauerstrasse einen hoch frequentierten Ortsein- und -ausgang dar. Der Eindruck ist in erster Linie geprägt durch den motorisierten Verkehr. Für die Bevölkerung und Beschäftigte sowie für Velofahrer und Fussgänger stellt die Post- und Diepoldsauerstrasse heute ein unattraktiver Strassenraum dar. Mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept wird ein qualitativ hochwertiger und für sämtliche Verkehrsteilnehmer attraktiver und sicherer Strassenraum angestrebt. Für die Einwohner:innen und Gewerbebetreibende soll der Strassenraum ein vielfältiges und attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld darstellen. Vor diesem Hintergrund wurde durch ERR Raumplaner AG und NEO Architektur AG ein Betriebs- und Gestaltungskonzept auf Stufe Vorstudie erarbeitet. Im Rahmen der konzeptionellen Planung wurden betriebliche und gestalterische Anforderungen gleichermaßen in Betracht gezogen. Dabei wurden die Vorbereiche miteinbezogen und die Anforderungen aller Verkehrsteilnehmer möglichst berücksichtigt. Die Länge des gesamten Projektperimeters zwischen dem Rheintaler Binnenkanal und Autobahnzubringer A13 beträgt rund 1'200 Meter.

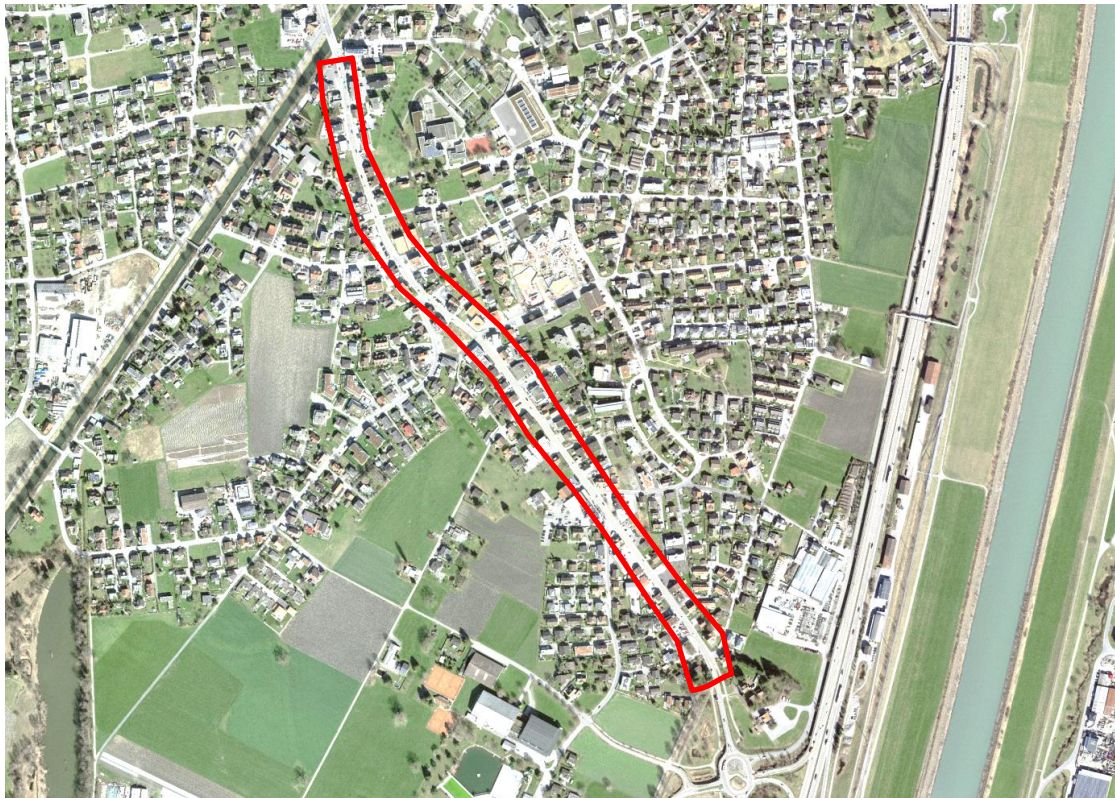


Abbildung 1: Orthofoto mit Projektperimeter Post-/Diepoldsauerstrasse, Widnau (www.geoportal.ch)



2.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

B3 Brühwiler AG
Ilgenstrasse 7
9200 Gossau

3 Mitwirkung

3.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Kantonsstrasse Nr. 41, Widnau / Diepoldsau: BGK Post-/Diepoldsauerstrasse - B21.1.041.027» wurde vom 13. November bis 13. Dezember 2023 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung die Dokumente Stand Vorprojekt digital zur Verfügung.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden 25 Eingaben eingereicht, mittels Onlineformular / E-Mail / Briefzustellung. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 4.2.

3.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	12 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	1 Eingabe
Unternehmen	12 Eingaben
Total	25 Eingaben

Table 1: Verteilung Eingaben



4 Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet. Die einzelnen Eingaben können dem Kapitel 4.2 entnommen werden.

4.1 Die am häufigsten angesprochenen Themen

4.1.1 Private Grundstückszufahrten und Vorplatzgestaltung

4.1.2

Mitwirkungseingabe

Von mehreren Mitwirkenden wurde das Ausmass der Eingriffe in private Grundstücke mit deren Vorplatzgestaltung und teilweise Anpassungen von Parkplätzen in Frage gestellt. Eine Optimierung, insbesondere Reduktion der Eingriffe, ist gewünscht. An dieser Stelle sind Bereiche mit Fahrbahnaufweitung für Mehrzweckstreifen, Mittelschutzinseln bei gesicherten Fussgängerquerungsstellen zu erwähnen.

Stellungnahme

Eingriffe in private Grundstücke erfolgen nur soweit notwendig. Um die Verkehrssicherheit sicherzustellen und den Bedürfnissen, insbesondere des Fuss-, Rad- und motorisierten Individualverkehrs, nachzukommen sind aber über die ganze Perimeterlänge Eingriffe in private Grundstücke unumgänglich.

Fazit

Bearbeitung und Optimierungen werden im Rahmen der weiteren Projektphasen geprüft.

4.1.3 Bäume, Grünflächen und deren Standorte

Mitwirkungseingabe

Es wurde in verschiedenen Eingaben eine Überarbeitung, Umplatzierung und Entfernung von Bäumen oder Grünflächen beantragt. Diese Elemente würden die Sicht auf Schaufenster tangieren, die Befahrbarkeit oder Durchgangsbreiten einschränken und zusätzlichen Unterhalt auslösen.

Stellungnahme

Der Strassenraum soll begrünt und somit mittels Bäume und Grünrabatten gestalterisch aufgewertet werden. Die geplanten Bäume sind als Biodiversitätsmassnahmen zu betrachten, welche auch gegen Hitze in Ortszentren unterstützen sollen. Bei den geplanten Bäumen befindet sich der tiefste Astansatz auf etwa 4m Höhe und tangiert die Sicht auf Augenhöhe unwesentlich durch den Stamm. Eine weitere Funktion vieler Grünrabatten ist die bauliche Sicherung von Sichtzonen, welche zur Erhöhung der Verkehrssicherheit freigehalten werden müssen. Die Baumpflege obliegt nach der Realisation der Gemeinde.

Fazit

Die Platzierung der Bäume und Grünrabatten respektive deren Geometrien werden im Rahmen der weiteren Projektphasen mit den verfeinerten Werkleitungs- und Drittprojekten abgeglichen und eingegangene Anregungen in vereinzelt Fällen geprüft.



4.1.4 Lärmschutzmassnahmen

Mitwirkungseingabe

Der Umgang mit dem Strassenlärm wurde in mehreren Anregungen hinterfragt.

Stellungnahme

Es wird zum Kantonsstrassenprojekt ein separates Lärmsanierungsprojekt erarbeitet, welches Berechnungen des Ist-Zustandes als auch zukünftige Zustände mit oder ohne Strassenprojekt beinhaltet. Über die ganze Perimeterlänge ist in der Fahrbahn der Einbau eines lärmarmen Belags vorgesehen. Würde die Lärmbelastung auch nach Einbau des erwähnten Belags noch über dem Immissionsgrenzwert liegen, werden weitere Massnahmen geprüft.

Fazit

Verfeinerung des Lärmsanierungsprojektes in Abgleich mit dem sich entwickelnden Kantonsstrassenprojekt.

4.1.5 Platzierung und Wahl des Bushaltestellentyps

Mitwirkungseingabe

Bei allen drei Bushaltstellen, welche sich im Projektperimeter befinden, wurde die Wahl und Platzierung von mehreren Mitwirkenden in Frage gestellt.

Stellungnahme

Die Wahl und Platzierung der Bushaltestellenart erfolgte aufgrund einer umfassenden Interessensabwägung und ergab die im Projekt ersichtliche Anordnung.

Fazit

Im Rahmen der weiteren Projektphasen werden die Geometrien der Bushaltestellen verfeinert und detaillierter beschrieben.



4.2 Detaillierte Auswertung der Eingaben

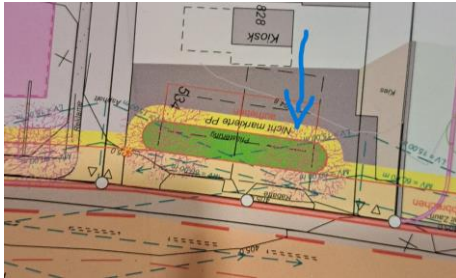

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	In den Hauptverkehrszeiten Morgen, Mittag und Abend ist es äusserst schwierig und gefährlich von der Lindenstrasse in die Bahnhofsstrasse/Poststrasse einzufädeln. Wäre es nicht möglich diesen Abschnitt in das Projekt einzubeziehen. Eine kurzfristige mögliche Massnahme wäre den Haltebalken des Lichtsignals (Richtung Heerbrugg) um ca. 6 Meter zurückzusetzen in Richtung Diepoldsau. So hätte man wenigstens die Möglichkeit bei Rot vor die haltenden Autos einzufädeln. Eine andere Variante wäre eine Lichtsignalanlage für alle Ein- und Ausfahrten (auch die Lindenstrasse einbeziehen) in diesem Bereich.	Beim Projekt auch die Ein- und Ausfahrt Lindenstrasse in die Post- bzw. Bahnhofstrasse in Widnau einbeziehen. Die Ein- und Ausfahrt von der Lindenstrasse in die Bahnhofstrasse bei der Raiffeisenbank Mittelrheintal befahrbar machen.	Der Projektperimeter wird am nördlichen Ende nicht in Richtung Rheintaler Binnenkanal weiter verlängert, da Abhängigkeiten zu den Projekten «Hochwasserschutz Rheintaler Binnenkanal» und «Brückenprojekt» vorhanden sind. Die Bearbeitung erfolgt später mit dem Brückenprojekt «Rheintaler Binnenkanal».			X
2	Da wir im Schaufenster unsere Produkte wechselnd präsentieren, muss freie Einsicht sein. Grössere Bepflanzungen wie Bäume verhindern die freie Sicht ins Geschäft, was für uns sehr nachteilig wäre. Gute Zufahrt auch für Lastwagen	Wir möchten vor unserem Schaufenster keine Bäume, die den Einblick ins Geschäft verhindern oder erschweren.	Die am Strassenrand vorgesehenen Bäume haben den tiefsten Astansatz auf etwa 4 Meter Höhe und tangieren die Sicht auf Schaufenster unwesentlich durch den Stamm.			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	von Lieferanten muss gewährleistet bleiben.	Die Zufahrt muss offen und gut zugänglich sein.	Die Befahrbarkeit der Garagenzufahrt sowie angrenzend klassierte Gemeindestrasse werden weiterhin gewährleistet.			X
3	Begründung ist im Antrag enthalten.	<p>Zu viele Bäume in der Mitte der Fahrbahn, am besten gar keine. Gibt nur Probleme mit allem möglichen, von Wartung über Neubepflanzung (wegen Crash mit Fahrzeug), Probleme mit grösseren Fahrzeugen, Probleme mit Wurzelwachstum. Direkt vor dem Fussgängerstreifen hat es auch einen (Sichtbarkeit).</p> <p>Inkonsequent mit Fussgängerstreifen, bei der Schlattgasse macht es Sinn (Schulweg), beim GoPosta und Höhe «alte Kirche» (wie früher) wären auch noch sinnvoll (auch Schulweg). Entweder macht man dort ca. 3-4 oder lässt den Letzten weg.</p>	<p>Der Strassenraum soll begrünt und somit mittels Bäume und Grünrabbatten aufgewertet werden. Die geplanten Bäume sind als Biodiversitätsmassnahmen zu betrachten, welche auch gegen Hitze in Ortszentren unterstützen sollen. Die vorgesehenen Bäume haben den tiefsten Astansatz auf etwa 4m Höhe und tangieren das Lichtraumprofil sowie die Sichtverhältnisse nicht.</p> <p>Bei der Schlattgasse (Schulweg) wird ein Fussgängerstreifen (FGS) markiert. Neben diesem FGS sind über den ganzen Perimeter verteilt gesicherte Querungsstellen mit Schutzinseln vorgesehen.</p>			<p>X</p> <p>X</p>
4	Begründung ist im Antrag enthalten.	Als Velofahrer und Fussgänger wünsche ich mir vor allem hindernisfreie Wege. Nicht so wie bei der Bahnhostrasse	Im Regelfall ist bei am Fahrbahnrand platzierten Bäumen eine minimale Durchgangsbreite von 1,75 Meter			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>zwischen Binnenkanalbrücke und Bahnhof, wo Bäume und Strassenlampen tw. ein vernünftiges gehen und queren verunmöglichen.</p> <p>Da die Post- und Diepoldsauerstrasse das Dorf trennt, sollten für Fussgänger und Velofahrer entweder vortrittsberechtigte Stellen, Unter- oder Überführungen vorgesehen werden. Diese sollten nicht über Umwege erschlossen werden sondern einen direkten Weg bieten. Ampeln sollten Fussgänger bevorzugt auf grün schalten und für Velofahrer sollte rechts abbiegen immer erlaubt sein.</p> <p>Bitte keine Pflastersteine als optisches Hindernis einbauen. Was bringen lärm-dämmende Beläge, wenn ausgerechnet beim Überfahren von diesen Hindernissen die lautesten Rollgeräusche erschallen?</p>	<p>gewährleistet. Die neue Strassenbeleuchtung wird am Trottoirrand platziert.</p> <p>Bei der Schlattgasse (Schulweg) wird ein Fussgängerstreifen (FGS) markiert. Neben diesem FGS sind über den ganzen Perimeter verteilt gesicherte Querungsstellen mit Schutzinseln als punktuelle und Mehrzweckstreifen für flächiges Queren vorgesehen.</p> <p>In der Fahrbahn sind keine Pflästerungen vorgesehen.</p>			<p>X</p> <p>X</p>

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
5	<p>Mein Parkplatz ist im Moment gross und meine Ausfahrt reicht für mich und die Kundschaft von meiner Kioskmieterin. Wenn aber mein Parkplatz verkleinert wird, ist für mich und Kundschaft schlechter. Ich muss Acht geben auf die Kioskmieterin.</p>	<p>Nach Abbildung wird mein Parkplatz viel kleiner. Wir möchten keine grüne Pflasterung (Insel), sondern eine Mauer/Zaun (siehe Bild).</p>  	<p>Die vorgesehene Grünrabatte mit zwei Bäumen dient der baulichen Sicherung der Sichtzone auf das Trottoir bei den vorhandenen Grundstückszufahrten. Eine Optimierung der Geometrie zu Gunsten weiterer Parkfelder wird geprüft. Die vorgeschlagene Mauer darf die Sichtfelder nicht tangieren, somit dürfte diese max. 60 cm hoch sein.</p>	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
6	<p>Die bisherige Strassengestaltung ist extrem Biodivers FEINDLICH und die ganze Breite von Haus zu Haus mit Strasse alles zubetoniert. es gibt keine natürliche Sickerfläche dieser Beton wärmt sich extrem auf und ist klimaschädigend - wie auch eine Zumutung in Bezug auf Wärmeentwicklung für die Anwohner. Die Bäume sind zum Teil mit Magerbeton gefüllt und auf engstem Raum verbaut. Für die Bäume ist es so fast unmöglich sich so zu entwickeln und alt zu werden. Diese Art der Strassengestaltung hat überhaupt nichts mit der vom Bund - Kanton und Gemeinden nötigen Umsetzung der Biodiversitäts-Strategie zu tun und ist umweltfeindlich. BITTE nehmen Sie Rücksicht auf die Natur, die Anwohner, das Grundwasser, das Wohnklima und ermöglichen Sie BIODIVERSITÄT, weit mehr als das Minimum.</p>	<p>Die Strassengestaltung soll Biodiverser, nachhaltiger und grüner gestaltet werden. Es soll Raum für Biodiverse Rabatten geben und diese sind grosszügig anzulegen. Pflanzen dürfen ausschliesslich EINHEIMISCHE verwendet werden. Rabatten / Bäume dürfen NICHT mit Magerbeton versiegelt werden. Natürliche Versickerung ist zu gewährleisten. Das gesamte Projekt soll sich in Bezug auf Biodiversität - Nachhaltigkeit extrem abheben und profilieren - ein Exempel statuieren (NICHT an dem alten bereits ausgeführten Konzept anlehnen) das BAFU wie auch der Bundesrat fordert im Aktionsplan vermehrt herausragende Leistungen / überdurchschnittliches, und nicht das Minimum zu tun.</p>	<p>Es ist vorgesehen den Strassenraum zu begrünen und mittels Bäume und Grünrabatten aufzuwerten. Diese Grünelemente sind als Biodiversitätsmassnahmen im Rahmen solcher Strassengestaltungen zu betrachten. Die befestigten Flächen bis zu Fassaden resultieren aus Anforderungen des Langsamverkehrs (Fuss- und Radverkehr sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität).</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
7	<p>1. Bei den Bäumen beim fertigen Strassenabschnitt Bahnhofstrasse (Migros bis RBK-Brücke Raiffeisenbank) – Bauabschluss 2017 – müssen die Bäume zusätzlich mit grünen Wassersäcken bewässert werden. Das sieht nicht gerade «professionell» aus.</p> <p>2. Im Winter können die Trottoir bei starkem Schneefall nicht vollständig gepflügt werden, weil Bäume und Strassenbeleuchtungen immer wieder im Weg stehen.</p> <p>3. In der Fahrtrichtung Diepoldsau hat es ein nicht bebautes Grundstück und auf der gleiche Höhe sind in der Strassenmitte auch noch Bäume geplant.</p>	<p>1. Werden die Bäume im den Bereichen Trottoir und Strassenmitte bewässert? Wird den Bäumen mehr Platz für das Wurzelwerk gegeben, damit die Bäume die notwendige Feuchtigkeit selber suchen können?</p> <p>2. Gibt es mehr Platz im Bereich der Trottoirs für den Winterdienst?</p> <p>3. Wieso kann vis-à-vis Post keine Busbucht ausgeführt werden?</p>	<p>Für die neuen Bäume wird in den weiteren Projektphasen ein Bewässerungssystem geprüft.</p> <p>Im Regelfall ist bei am Fahrbahnrand platzierten Bäumen örtlich eine minimale Durchgangsbreite von 1.75m gewährleistet. Die Strassenbeleuchtung ist, anders als im fertigen Strassenabschnitt (Binnenkanal bis Gemeinde Au) Hinterkante Trottoir geplant und behindert somit den Winterdienst nicht.</p> <p>Die Wahl und Platzierung der Haltestellenart erfolgte aufgrund einer umfassenden Interessensabwägung sowie den heutigen, ungenügenden Platzverhältnissen.</p>		X	
						X
						X



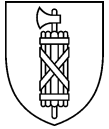
Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
8	Begründung ist im Antrag enthalten.	Gemäss Plan ist keine Zufahrt mehr zur Poststrasse 7 möglich. Können Sie mir bitte mitteilen, wie wir «zukünftig» mit dem Auto zu unserem Wohnblock gelangen können? Ich ersuche Sie deshalb, dies im Plan zu berücksichtigen und unsere Zufahrt freizuhalten.	Die Zufahrtssituation Poststrasse 7 steht in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot und den erforderlichen Sichtfeldern beim Einlenker in die Kantonsstrasse. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation geprüft.		X	
9	Bei den Grundstücken 367 und 753 sind im Vorprojekt neue Bäume am Strassenrand vorgesehen. Wir bitten Sie, aufgrund der besonderen Nutzung dieser Grundstücke auf die Pflanzung von Bäumen zu verzichten. Aus Erfahrung scheiden Bäume oft Sekrete aus, auch wenn der Gärtner erst meint, das sei nicht so, und Bienen verlieren Pollen beim AN-/Abflug. Solche Stoffe können sich innert weniger Stunden in den Autolack einfressen, resp. lassen ihn aufquellen. Diese Schäden lassen sich oft nur durch aufwendige Reparaturen beseitigen. Teilweise muss der Lack bis auf die Grundierung erneuert werden.	-keine Bäume an unseren Grundstücken 367 und 753 -separate Zufahrt für Grundstück 753 direkt von der Strasse.	Am Trottoirrand im Bereich des Grundstücks 753 sind 4 Bäume vorgesehen, welche eine zukünftige Grundstückszufahrt in der Mitte der Parzelle kanalisieren soll. An das Grundstück 367 angrenzend sind 3 Bäume in einer neuen Grünrabatte bei der Aegetenstrasse vorgesehen, welche den Einmündungsbereich gestalterisch aufwerten. Die Platzierung der Bäume wird im Rahmen der weiteren Projektphasen geprüft.		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Gemäss unserem Firmenzweck wollen wir Fahrzeuge an der Strasse, auf unserem Grundstück, zeigen. Sollten Sie trotzdem die Pflanzung von Bäumen veranlassen und uns daraus Schäden entstehen, würden wir beim Strassen- und Baumeigentümer den Schaden einfordern.</p> <p>Es ist denkbar, dass das Grundstück 753 in den nächsten Jahren einem anderen Verwendungszweck zugeführt oder verkauft wird, also nicht gemeinsam mit Grundstück 367 genutzt wird. Abhängig von der künftigen Nutzung der beiden Grundstücke braucht das Grundstück 753 evtl. eine eigene Zufahrt von der Strasse her. Wir bitten Sie, diese Möglichkeit in Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Grundstück 388 Die geplante Bus-Nische trennt unser Grundstück komplett von der Hauptstrasse. Für die Strassenerweiterung wird ausserdem ein bedeutender Teil der Gesamtfläche</p>	<p>-Verhandlungen mit Gemeinde betr. Grundstücken 388, 389.</p>	<p>Wird in den weiteren Projektphasen geprüft.</p>		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>benutzt. Damit ist das Grundstück für seine heutige Nutzung (Auto-Ausstellung) und für eine andere uns denkbare Branchennutzung nicht mehr zweckdienlich und verliert dadurch für uns an Wert. Dies käme unseres Erachtens einer materiellen Enteignung gleich. Zur Verhinderung eines langwierigen Verfahrens sind wir bereit, mit der Gemeinde Widnau, die ja bereits Eigentümerin des Grundstücks Nr. 389 ist, in Verkaufsverhandlungen zu treten. So könnte wahrscheinlich eine bessere Lösung gefunden werden als durch einen obrigkeitlichen Entscheid.</p> <p>In unserer Vorbesprechung haben wir die Situation bei unserer Tankstelle behandelt. Bitte zeigen Sie uns auf, inwiefern das Gefälle bei unserem strassenseitigen Betankungsplatz durch die Strassenverbreiterung beeinflusst wird. Es darf sicher nicht höher werden. Ein Querschnitt mit dem Ist- und Planzustand wäre uns dienlich.</p>	<p>-Info zum geplanten Höhenprofil im Bereich Tankstelle, Grundstück 367.</p>	<p>Die Höhenplanung wird in den weiteren Projektphasen detaillierter dargestellt.</p>		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
10	<p>1. Baum vor Haus 542 In der Mitte vor dem Haus ist neu ein Baum im Fussgängerbereich vorgesehen. Dieser bedeutet für die beiden Geschäfte eine markante Verschlechterung der Sicht auf die Schaufenster und die vorhandenen Reklametafeln (Höhe 3m), was einer reduzierten Chance auf Neukundschaft gleichkommt. In den beiden Geschäftslokalen würden sich zudem die Lichtverhältnisse massiv verschlechtern, da diese das Tageslicht durch die Schaufenster erhalten. Als weitere wichtige Einschränkung entstünde eine schlechtere Besonnung der Hausfassade, an der wir zukünftig vertikale Solarzellen vorgesehen haben. Der Baum würde solche Pläne zunichtemachen. Der Mittelstreifen endet vor unserm Haus und bringt genug neue Begrünung durch die vorgesehenen Bäume. Aus genannten Gründen bitten wir um Verzicht des Baumes vor dem Haus ganz, und die Verschiebung in die</p>	<p>1. Verzicht des Baumes vor dem Haus und Verschiebung in die geplante seitliche Rabatte bei Schlattgasse.</p>	<p>Die geplanten Bäume sind als Biodiversitätsmassnahmen zu betrachten, welche auch gegen Hitze in Ortszentren unterstützen sollen. Es sind Bäume mit einem tiefsten Astansatz auf etwa 4m Höhe vorgesehen, womit die Sicht auf Schaufenster lediglich durch die Stämme tangiert wird. Aufgrund der beschriebenen Lichtverhältnisse in den Geschäftslokalen und der geplanten vertikalen PV-Anlage an der Fassade wird die Situation in den weiteren Projektphasen geprüft.</p>	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>geplante Rabatte, auch da die angrenzende Wiese der evangelischen Kirche ja bereits wieder eine Grünfläche mit bestehendem Baum enthält. Der Baum muss so gepflanzt werden, dass der einzige bewilligte Parkplatz, nach der Rabatte immer gut zugänglich sein muss.</p> <p>2. Ein Längsparkplatz vor dem Haus (Coiffeuresgeschäft) muss bleiben. Dieser Kurzzeitparkplatz muss für die Anlieferungen für das ganze Haus bestehen bleiben. Der Sichtwinkel wird praktisch nicht eingeschränkt, die dies ja nur noch eine Einfahrt und keine Ausfahrt mit der neuen Lösung sein wird. Voraussetzungen und Entgegenkommen seitens der Eigentümer für die Lösung – Durchfahrt: Ablösung bzw. Verschiebung der Garagenplätze in die Tiefgarage 543, um eine Durchfahrt (mit ev. einem späteren offenen Carport) überhaupt zu ermöglichen. Dadurch werden die 3 seitlichen Kundenparkplätze sowie der kurze PP hinter dem Haus und somit die</p>	<p>2. Bewilligung min. 1 Längsparkplatz auf Vorplatz vor Coiffeuresgeschäft</p>	<p>Die am Fahrbahnrand vorgesehene Rabatte mit zwei Bäumen dient der baulichen Sicherung der Sichtzonen auf die Kantonsstrasse bei der vorhandenen Grundstückszufahrt und angrenzenden Gemeindestrasse (Schlattgasse). Innerhalb dieser Sichtzonen können keine Parkplätze bewilligt werden, da diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Auch bei Aufhebung der Grundstückszufahrt auf die Kantonsstrasse (Einbahn-Regelung von Kantonsstrasse weg) wird immer noch die Sichtzone der Schlattgasse über die ganze Länge des Grundstückes tangiert. Die Situation wird im Rahmen der weiteren Projektphasen geprüft.</p>	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Hausumfahrung erst ermöglicht. Dies bedingt Investitionen der Eigentümer um die Mietverträge für die Wohnungen zu erfüllen. Die Situation für die zwei Geschäfte bleibt durch den Verlust von 3 Plätzen immer noch sehr unbefriedigend. Wir bitten Sie, die Kosten in der Entschädigung beim Landerwerb zu berücksichtigen und wenn irgend möglich den bestehenden Parkplatz längs zur Strasse für Kunden und Anlieferungen vor dem Coiffeursalon zu behalten/bewilligen, wodurch der Sichtwinkel von der Einfahrt Poststrasse her praktisch nicht eingeschränkt würde, und mit der neuen Lösung ja nur noch eine Einfahrt ist. Vielen Dank!					
11	An der ersten Besprechung mit der Gemeinde wurde uns versichert, dass die Strassenparzelle auf beide Seiten verbreitert würde. Das Versetzen des Stromkastens am südlichen Strassenrand sei kein grosses Problem. Das heutige Strassenprojekt sieht jedoch nur eine Verbreiterung in nördlicher Richtung vor.	Die Aegetholzstrasse soll auf beide Seiten der heutigen Strasse verbreitert werden.	Die Verbreiterung der Gemeindestrasse (Aegetholzstrasse) ist als separates Gemeindeprojekt zu betrachten, bei welchem zumindest die Einmündung in die Kantonsstrasse mit dem Kantonsstrassenprojekt koordiniert aufgelegt und realisiert werden soll.		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
12	<p>Die benachbarte Parzelle 539 ist unbebaut. Eine Bushaltestelle ist hier deutlich einfacher plan- und durchführbar. Dort geplante Baumgruppen lassen sich ohne Weiteres versetzen, so dass die Ausfahrt aus dem Kronenweg auch kein Problem darstellt. Zumal uns vorliegende Vorprojektpläne die Bushaltestelle bereits auf der Parzelle 539 zeigen.</p> <p>Derzeit bestehen rund um meine Liegenschaft 10 Parkplätze, die auch dringend benötigt werden. Durch die von Ihnen geplante Bushaltestelle würde sich die Anzahl der Parkplätze auf 5 reduzieren. Das würde eine deutliche Wertminderung meiner Liegenschaft nach sich ziehen.</p>	<p>Ich wünsche mir die Verlegung der Bushaltestelle, die derzeit auf meiner Liegenschaft geplant ist, auf die Parzelle 539.</p>	<p>Die Wahl und Platzierung der Haltestellenart erfolgte aufgrund einer umfassenden Interessensabwägung. Eine Verschiebung der Bushaltestelle Richtung Südosten / Kronenweg ist aufgrund der zu gewährleistenden Sichtzone ab dem Kronenweg nicht möglich. Sichtzonen dürfen nicht durch anhaltende Busse tangiert werden. An der heutigen Position vor den Liegenschaften Diepoldsauerstrasse 20 und 22 kann die Bushaltestelle (mit Fahrtrichtung Diepoldsau) nicht Behindertengleichstellungsgesetzkonform ausgebaut werden.</p> <p>Im Projekt ist eine alternative Anordnung der Parkplätze mit rückwärtiger Erschliessung über die Gemeindestrasse (Heldstrasse) ersichtlich. Gemäss vorliegender Dokumente sind 7 Parkplätze bewilligt und mit der alternativen Anordnung werden 6 weiterhin gewährleistet.</p>			X
						X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Auch der Platz an dem sich die Bushaltestelle derzeit befindet ist deutlich einfacher als neue Bushaltestelle umzusetzen.	Des Weiteren wünsche ich im Verlauf Ihrer kommenden Überlegungen/Planungen über Entscheidungen persönlich informiert zu werden. Von dem Informationsabend im Metropolsaal habe ich nur durch Zufall erfahren. Über diese Verfahrensweise war ich doch sehr irritiert und bitte deswegen um direkte Informationen.	Siehe erste Antwort oben. Das Projektteam wird Sie bei Bedarf in den weiteren Projektphasen informieren.		X	
13	Die Liegenschaft beinhaltet eine 5 1/2 Zimmer Whg., ein Studio (1 1/2 Zi-Whg.), sowie eine Geschäftslokalität mit ca. 100 m2. Da wird jeder cm Parkplatz dringend benötigt. Ein Parkplatzverlust stellt eine erhebliche Wertverminderung der Liegenschaft dar.	Am Informationsabend im November wurde das Projekt vorgestellt und in die Mitwirkung bis 13.12.23 eingeladen, an welcher ich mich gerne beteilige, denn ich habe viele Fragen. Meine Liegenschaft befindet sich an der Diepoldsauerstrasse 8, in 9443 Widnau, Parzelle 537. Wie läuft der Mitwirkungsprozess ab? Wie geht der Kanton mit Eingaben um?	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bevölkerung ist zur Mitwirkung bei Kantonsstrassenprojekten gemäss Art.			X X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Die Trennung der Parkplätze (Mauer) zur Gemeindestrasse ist mir ebenfalls wichtig.</p> <p>Noch mehr Lärm bedeutet einen Wertverlust der Liegenschaft.</p>	<p>Wann erhalte ich eine Rückmeldung auf meine eingebrachte Mitwirkung? Wann beginnt die persönliche Klärung der Fragen und Findung gütlicher Einigung?</p> <p>Wann weiss ich verbindlich, was der Kanton zur Lösung, Kompensation der Einschränkung des privaten Eigentums beiträgt? Wann werden Angebote, bzw. Landverträge vorliegend sein?</p> <p>Wie verfährt der Kanton zwischen der Mitwirkung und dem rechtlich verbindlichen Auflageverfahren? Wird erst aufgelegt, wenn wir uns über die Lösungen geeinigt haben?</p>	<p>33bis Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) eingeladen. Im Mitwirkungsbericht antwortet der Kanton auf die Anträge der Mitwirkenden. Die Mitwirkenden werden informiert, sobald der Mitwirkungsbericht aufgeschaltet ist. Das fertig ausgearbeitete Projekt gelangt nach der Anhörung der Gemeinde und der Genehmigung zur öffentlichen Auflage.</p> <p>Nach der öffentlichen Planaufgabe und Rechtskraft des Kantonsstrassenprojekts werden im Rahmen des Landerwerbsverfahren allfällige Entschädigungsfragen geklärt und Verträge erstellt.</p> <p>Das Kantonsstrassenprojekt wird aufgrund der Rückmeldungen sowie weiterer Abklärungen überarbeitet und nach der Anhörung der Gemeinde und der Genehmigung öffentlich aufgelegt.</p>			<p>X</p> <p>X</p>



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		Mit welchen Einflüssen/Einschränkungen während der Bauphase muss gerechnet werden?	Es ist mit üblichen Einflüssen und Einschränkungen seitens der Strassenbaustelle zu rechnen.			X
		Was entschädigt der Kanton bezüglich Einnahmenausfällen (Mieten, Umsätzen)?	Keine Entschädigungen.			X
		Wie werden bauliche Veränderungen koordiniert, ausgeführt und freigegeben?	Durch das Planverfahren gemäss Strassengesetz.			X
		Steht mir als Eigentümerin eine unabhängige Baufachperson zur Verfügung?	Das Tiefbauamt steht Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.			X
		Als Laie werde ich aus den verschiedenen Plänen nicht ganz schlau. Die räumlichen Verhältnisse sind aus den vorliegenden Planunterlagen für mich nicht vollständig erkennbar. Bsp. habe ich das Querprofil =+434.537 in den	Im Rahmen des Vorprojektes wird aufgrund der Bearbeitungstiefe nicht jedes Querprofil ausgestaltet und publiziert. In den weiteren Projektphasen werden deutlich mehr Querprofile, als bisher zur Orientierung in den Situationsplänen ersichtlich, ausgestaltet, vereinzelt besprochen und publiziert.		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>Unterlagen nicht gefunden. Wird das fehlende QP noch nachgeliefert? Wieviel Landfläche benötigt der Kanton von meiner Parzelle um das Projekt ermöglichen zu können?</p> <p>Geht der neue Weg bis an die Hausmauer?</p> <p>Wie wird die Situation gelöst, wenn ein Mieterwechsel stattfindet? Zügeln, Ein-Ausladen, Notfälle....</p> <p>Derzeit besteht ein Durchfahrtsrecht über die Nachbarparzelle für die Parkplätze der Mieter vor dem Hauseingang.</p>	<p>Die Landerwerbspläne mit dem Flächenbedarf werden im Rahmen der weiteren Projektphasen erarbeitet.</p> <p>Das Projekt mit dem neuen Mehrzweckstreifen in der Fahrbahnmitte sieht vor, das Trottoir bis an die Fassade zu verlegen.</p> <p>Falls ein Mieterwechsel während der Bauphase stattfinden sollte, muss dieser der örtlichen Bauleitung zur Koordination der Zufahrt mitgeteilt werden.</p> <p>Die Parkplätze Nr. 6 und 7 auf der südlichen Seite zur Liegenschaft entfallen, weil gemäss Baubewilligung keine Zufahrtsrechte im Grundbuch geregelt werden konnten. Parkplätze mit direkter Zu- und Wegfahrt zur Kantonsstrasse wurden nicht bewilligt. Die Anzahl der bewilligten Parkplätze wird in den Plänen auf 5 korrigiert.</p>		X	
						X
						X
					X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>Kann der Randabschluss im Bereich der bisherigen vorhandenen Zufahrt auf meiner Parzelle (Zugang Treppe 1) im Bereich der Bushaltestellen von normalen Fahrzeugen noch be-/überfahren werden? Höhe? Bei den Plänen habe ich den Eindruck, dass der Zugang künftig nur noch über die Parzelle 538, also des Nachbarn erschlossen werden wird. Stimmt das? Wie sieht die Lösung des Kantons für eine uneingeschränkte Nutzung der Parzelle 537 aus?</p> <p>Wie geht der Kanton vor, wenn durch die Einschränkung Wertverluste bei der Immobilie, Bauland-Parzelle entsteht?</p> <p>Ich sehe, Sie wollen die zwei Parkplätze, welche zur Mietwohnung gehören und damals von der</p>	<p>Die Erschliessung des Grundstücks Nr. 537 erfolgt weiterhin gemäss Bewilligung über die Gemeindestrasse (Heldstrasse).</p> <p>Nach der öffentlichen Planaufgabe und Rechtskraft des Kantonsstrassenprojekts werden im Rahmen des Landerwerbsverfahren allfällige Entschädigungsfragen geklärt und Verträge erstellt.</p> <p>Die Parkplätze Nr. 6 und 7 auf der südlichen Seite zur Liegenschaft entfallen, weil gemäss Baubewilligung</p>			X
					X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>Gemeinde bewilligt wurden streichen, was eine Reduktion der Parkplatzsituation bedeutet. Bitte weisen Sie nach, dass damals nur sieben Parkplätze bewilligt wurden.</p> <p>Bleibt der Zugang Haus (Treppe 1) voll erschlossen?</p> <p>Wo ist ersichtlich, welche Flächen mit dem Projekt, welchen Eigentümerschaften zugesprochen werden sollen? Wieviel Land würde mir verlorengelassen? Wieviel Fläche benötigt der Kanton von meiner Parzelle / Grundstück? Warum gibt es keinen Landerwerbplan?</p>	<p>keine Zufahrtsrechte im Grundbuch geregelt werden konnten. Parkplätze mit direkter Zu- und Wegfahrt zur Kantonsstrasse wurden nicht bewilligt. Die Anzahl der bewilligten Parkplätze wird in den Plänen auf 5 korrigiert.</p> <p>Der Hauszugang für Fussgänger:innen wird weiterhin gewährleistet. Eine direkte Zu- und Wegfahrt zur Kantonsstrasse wurde nicht bewilligt und wird weiterhin nicht möglich sein.</p> <p>Die Landerwerbspläne mit dem Flächenbedarf werden im Rahmen der weiteren Projektphasen erarbeitet.</p>			X
					X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>Wie sieht es mit der runden Mauer (Diepoldsauerstrasse/Heldstrasse) aus? Soll diese abgebrochen werden? Was würde allenfalls ersetzt werden?</p> <p>Die im technischen Bericht beschriebenen Lärmmessungen zeigen eine hohe Belastung, bis hin zum Alarmwert auf. Wie möchte der Kanton diese Belastung lösen, sanieren? Sind die Werte mit den Belastungen zur Heldstrasse kommutiert berechnet worden? Gemäss Unterlagen sollen früher bereits Zahlungen für Fenstersanierungen geflossen sein. Dies ist mir nicht bekannt. Kann der Kanton mir die nötigen Nachweise vorlegen?</p>	<p>Mit dem Projekt und Anpassung der Einmündung der Gemeindestrasse (Heldstrasse) soll die runde Mauer abgebrochen und durch eine Grünrabatte mit Bäumen ersetzt werden.</p> <p>Die Immissionswerte sind inklusive den Belastungen der Heldstrasse kommutiert berechnet worden. Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag eingebaut. Liegt die Lärmbelastung auch nach Einbau des lärmarmen Belags noch über dem Immissionsgrenzwert wird der Einbau von Schallschutzfenstern geprüft. Informationen, ob und in welchem Umfang bereits Schallschutzfenster bezahlt worden sind, können bei der Fachstelle Immissionen individuell eingeholt werden: 058 229 14 28.</p>			X
14	- Mit dem aktuellen Vorschlag ist die Anlieferung und Auslieferung nicht gewährleistet oder auf der Strasse sehr störend.	Der aktuelle Vorschlag für die Strassenführung ist sehr ungünstig für uns. Bisher hatten wir 10 Parkplätze. Gemäss Vorschlag haben wir nur noch total 1 Parkplatz für eine grosse	Die in den Plänen ersichtliche Lösung basiert auf dem von der Gemeinde erarbeiteten BGK und berücksichtigt bestmöglich unterschiedliche Anforderungen und Bedürfnisse		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen die erforderlichen Parkplätze (ein Neubau des gleichen Hauses mit nur 1 Parkplatz würde mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht genehmigt). - Aus Richtung Diepoldsau kann mit dem aktuellen Vorschlag nicht mehr zugefahren werden. - Eine unbehinderte Zu- und Wegfahrt in beide Fahrtrichtungen sind mit dem aktuellen Vorschlag nicht möglich. - Es scheint uns, dass eine neue, zusätzliche Kreuzung auf unseren Grundstücken die Verkehrssicherheit nicht fördert. - Die Existenz des Detailgeschäfts ist mit dem aktuellen Vorschlag stark bedroht. 	<p>Wohnung sowie Angestellte und Kunden für das Verkaufsgeschäft. Wir bitten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unseren Vorplatz so zu belassen wie er ist. - Die Ein- und Ausfahrten zwischen Poststr. 6 und 8 so zu belassen wie sie sind. Es hat bisher keine verkehrstechnischen Probleme gegeben. - Mittelinsel mit Bäumen in der Mitte sind vor unserem Geschäft wegzulassen. 	sämtlicher Verkehrsteilnehmer. Die Zufahrtssituation steht in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot und den erforderlichen Sichtfeldern beim Einlenker in die Kantonsstrasse. Die beiden Mittelinseln vor dem Gebäude dienen als Querungshilfe für Fussgänger:innen. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation geprüft.			
15	Parkplatzproblem Leergut gut sichtbar	Die Abbildung des Getränke Marktes mit der Gestaltung der Strasse möchten wir einen Antrag stellen. Auf dem Bild sind fünf Bäume an der Seite das ist uns zu viel. Uns reicht der Baum den wir schon haben auch beeinträchtigt die Rabatte die Parkplätze unserer Vermieter. Laut dem Foto ist die Orangemauer auch	Die Kantonsstrasse soll in diesem Bereich zu Gunsten eines gesicherten Übergangs für Fussgänger:innen mit Mittelschutzinseln aufgeweitet werden. In der Verlängerung dieser Mittelschutzinseln sind zudem Mehrzweckstreifen in der Fahrbahnmitte vorgesehen, welche das Linksabbiegen für den motorisierten Individualverkehr	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		weg wir möchten jedoch wieder eine Abgrenzung da wir Leergut deponieren.	verbessern. Zudem soll der Strassenraum gestalterisch aufgewertet werden, was im Bereich Ihrer Liegenschaft Bäume am Fahrbahnrand, in der Mittelschutzinsel und Grünrabatten beinhaltet. Das Parkplatzangebot steht in Abhängigkeit mit der Zufahrtssituation und den erforderlichen Sichtfeldern beim Einlenker in die Kantonsstrasse. Die Situation und Umgebungsgestaltung wird in den weiteren Projektphasen geprüft.			
16	Gebäude 2117 auf Parzelle 254 ist weit mehr Lärmgeschädigt, da Gebäude 3000 auf Parzelle 436 den Lärm direkt auf das Gebäude 2117 abstrahlt. Wir können tagsüber oder abends nicht mal das eigene Wort verstehen, wenn wir draussen sitzen. So haben wir eine Baueingabe gemacht mit einem isolierten Wintergarten, um diese unaushaltbare Situation einzudämmen. Ebenfalls im gleichen Zug müssen wir alle bestehenden Fenster durch Schallschutz Fenster 3-fach verglast ersetzen. Im Gebäude 463 sind die Fenster in der	Lärmschutzmassnahmen im Gebäude 2621 / 463 / 2117. Bei allen Gebäude sind Schallschutzfenster dringend nötig. Wir sind bereit in einem einvernehmlichen Gespräch und einer Besichtigung eine passende Lösung zu finden.	Gemäss den Lärmberechnungen sind bei dem Gebäude mit der Vers.-Nr. 463 die Immissionsgrenzwerte auch nach dem Einbau eines hochwirksamen lärmarmen Belags mit modernster Technik noch überschritten. Entsprechend ist strassenseitig der Einbau von Schallschutzfenstern zu prüfen. Sowohl beim Gebäude Nr. 2621 als auch beim Gebäude Nr. 2117 liegen nach dem vorgesehenen Einbau des Belags keine Grenzwertüberschreitungen mehr vor. Entsprechend sind auch hier keine Schallschutzmassnahmen vorgesehen.		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Richtung Gebäude 2621 auf Parzelle 428 sehr Lärm geschädigt. Die Fenster gegen die Hauptstrasse haben wir zum Teil bereits ersetzt durch Schallschutzfenster. Die Fenster über dem Wohnungseingang zur Hauptstrasse müssten ebenfalls durch Schallschutzfenster 3-fach verglast ersetzt werden.</p> <p>Beim Gebäude 2621 ist die grosse Glas Front ebenfalls sehr laut und für die Angestellten ein echtes Problem. Hier wären Schallschutzfenster 3-fach verglast dringend von Nöten, da mit dem enormen Verkehrsaufkommen der letzten Jahre eine immer grössere Plage wurde.</p> <p>Ebenfalls ist der vorhergehende Strassenbelag massiv lauter geworden als der alte bestehende. Hier plädiere ich für kommende Sanierung einen Flüsterbelag mit modernster Technik.</p> <p>Ebenfalls war die Bushaltestelle Krone/Auenstrasse für die Anwohner im 463 /264 und 428 zum Teil der Schocker in der Nacht, wenn der Bus anhielt und wieder startete. Zum Teil vibrierte das</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	ganze Haus, aber vor allem das Haus 463. Im Haus 2117 war der Lärm wahrzunehmen als ob der Bus just auf dem Parkplatz startete, abgeleitet vom Haus 3000. Als damals noch das Restaurant Krone in Betrieb war, mit der Terrassenbewirtung, hat es die Gespräche der Gäste dermassen auf Haus 2117 übertragen, dass wir oftmals nachts das Gefühl hatten, dass die Gäste auf unserer Terrasse oder sich in unserem Garten aufhielten.					
17	1. Behinderung der Zufahrt, Schatten, Hausfassade, zusätzliche Grünabfuhrkosten	Wir wünschen Änderungen in folgenden Punkten: 1. Anordnung der Grünflächen und keine zusätzlichen Bäume	Die Kantonsstrasse soll in diesem Bereich zu Gunsten eines gesicherten Übergangs für Fussgänger:innen mit Mittelschutzinseln aufgeweitet werden. In der Verlängerung dieser Mittelschutzinseln sind zudem Mehrzweckstreifen in der Fahrbahnmitte vorgesehen, welche das Linksabbiegen für den motorisierten Individualverkehr verbessern. Zudem soll der Strassenraum gestalterisch aufgewertet werden, was im	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>2. Strassenlampe in der Mitte des Grundstücks ungeeignet z.B. für zukünftige Bauprojekte</p> <p>3. Lieferanten müssen direkt zum Holzlager zufahren können</p> <p>4. Zufahrt auf Nachbargrundstück soll nicht über unser Grundstück erfolgen. Einem Grundbucheintrag für die Zufahrt stimmen wir nicht zu.</p>	<p>2. Neupositionierung der Strassenlampe zum Grenzpunkt</p> <p>3. Einfahrt zum Holzlager für Zulieferer</p> <p>4. Zufahrtsberechtigung für benachbartes Grundstück</p>	<p>Bereich Ihrer Liegenschaft Bäume am Fahrbahnrand, in der Mittelschutzinsel und Grünrabatten beinhaltet. Das Parkplatzangebot steht in Abhängigkeit mit der Zufahrtssituation und den erforderlichen Sichtfeldern beim Einlenker in die Kantonsstrasse. Die Situation und Umgebungsgestaltung wird in den weiteren Projektphasen geprüft.</p> <p>Die Kandelaberstandorte ergeben sich aufgrund lichttechnischer Berechnungen und Nachweise. Die Kantonsstrassenbeleuchtung wird in den weiteren Projektphasen detailliert projektiert.</p> <p>Die bestehenden Zu- und Wegfahrmöglichkeiten werden weiterhin gewährleistet. Die nördliche Zufahrtssituation wird in den weiteren Projektphasen geprüft.</p>	<p>X</p> <p>X</p>		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>5. Die eingeplante Rampe entspricht nicht unseren Vorstellungen</p> <p>6. Für die Verbreiterung der Hauptstrasse müssten wir Land hergeben und können unseren Vorplatz nicht mehr zweckgemäss nutzen.</p>	<p>5. Rampe zum Ausstellraum</p> <p>6. Anpassung des Grenzverlaufs</p>	<p>Die erforderlichen Anpassungen an die neue Situation werden in den weiteren Projektphasen geprüft.</p> <p>Die Kantonsstrasse soll in diesem Bereich zu Gunsten eines gesicherten Übergangs für Fussgänger:innen mit Mittelschutzinseln aufgeweitet werden. In der Verlängerung dieser Mittelschutzinseln sind zudem Mehrzweckstreifen in der Fahrbahnmitte vorgesehen, welche das Linksabbiegen für den motorisierten Individualverkehr verbessern. Zudem soll der Strassenraum gestalterisch aufgewertet werden, was im Bereich Ihrer Liegenschaft Bäume am Fahrbahnrand, in der Mittelschutzinsel und Grünrabatten beinhaltet. Die Situation und Umgebungsgestaltung wird in den weiteren Projektphasen geprüft.</p>	<p>X</p> <p>X</p>		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>Offene Fragen:</p> <p>1. Sind wir gezwungen unseren Boden herzugeben?</p> <p>2. Würde der Boden zum Marktpreis vergütet werden?</p> <p>3. Wieviel Quadratmeter würden abgetrennt werden?</p> <p>4. Aus welchen Gründen wird der Mittelstreifen an dieser Stelle realisiert?</p> <p>a) Wir bezweifeln, dass die Lärmbelastung geringer wird, da durch das «Stop and Go» vor und nach dem Mittelstreifen Anfahrts- und Bremsgeräusche entstehen</p>	<p>Ja, sofern dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen wird.</p> <p>Nach der öffentlichen Planaufgabe und Rechtskraft des Kantonsstrassenprojekts werden im Rahmen des Landerwerbsverfahren allfällige Entschädigungsfragen geklärt und Verträge erstellt.</p> <p>Die Landerwerbspläne mit dem Flächenbedarf werden im Rahmen der weiteren Projektphasen erarbeitet.</p> <p>Siehe Antwort zu 1. Antrag oben.</p> <p>Die Lärmbelastung entsteht zum grössten Teil durch die grosse Anzahl Fahrzeuge, welche jeden Tag durch die Post-/Diepoldsauerstrasse fahren. Der vorgesehene lärmarme Belag wird die Lärmsituation diesbezüglich verbessern.</p>			<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>b) Durch die Positionierung des Mittelstreifens muss die Strasse verbreitert werden auf Kosten unseres Grundstücks</p> <p>5. Wer ist zuständig für die Bewirtschaftung der neuen Grünflächen und Bäume (Laub/Abfall/Entsorgung)</p> <p>6. Werden Grünflächen und Bäume im Grundbuch eingetragen?</p> <p>7. Wir wünschen eine genaue Erklärung des Projektplans und Diskussion über eine mögliche Lösung</p>	<p>Anfahrts- und Bremsgeräusche durch die wenigen «Stop and Go» Vorgänge fallen schalltechnisch bei weitem nicht ins Gewicht.</p> <p>Siehe Antwort zu 1./6. Antrag oben.</p> <p>Die Zuständigkeiten werden in den weiteren Projektphasen abschliessend definiert und vereinbart.</p> <p>Kann im Rahmen der weiteren Projektphasen definiert werden.</p> <p>Das Projektteam wird Sie bei Bedarf in den weiteren Projektphasen informieren.</p>	X		
18	01.04-1 / Verkehrsinsel bei Poststrasse 3-5 ungünstig platziert. Die Verkehrsinsel bei Poststrasse 3-5 steht im Weg. Die Zufahrt zum	01.04-1 / Verkehrsinsel bei Poststrasse 3-5 ungünstig platziert. Versetzen oder befahrbar gestalten.	Die geplante Trenninsel steht in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot Poststrasse 3-5, der Zufahrtssituation zwischen Poststrasse 3-5 respektive		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Detailhändler mit einem Lastwagen / Sattelmotorfahrzeug wird nahezu verunmöglicht. Güterumschlag gemäss Plan nur noch auf bei Poststrasse zwischen 1+3 möglich. Die Parkplätze bei Poststrasse 1 (Bank) werden dadurch blockiert</p>		<p>Poststrasse 7 mit den erforderlichen Sichtfeldern beim Einlenker in die Kantonsstrasse. Ebenfalls besteht eine Abhängigkeit mit dem geplanten Mehrzweckstreifen als Abbiegehilfe zwischen Poststrasse 3 und 11. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation geprüft.</p>			
	<p>01.04-1 / Poller bei Poststrasse 8 (Detailhandel) ungünstig platziert. Platzierung der Poller bei Poststrasse 8 verunmöglicht das Anhalten für Lastwagen / Sattelmotorfahrzeuge zum Güterumschlag. Güterumschlag muss auf der Hauptstrasse vollzogen werden. Öffentlicher Verkehr wird beeinträchtigt, aufgrund der eingezeichneten Haltestelle bei Poststrasse 6</p>	<p>01.04-1 / Poller bei Poststrasse 8 (Detailhandel) ungünstig platziert. Versetzen oder demontierbare Poller verwenden.</p>	<p>Auf Höhe der Poststrasse 8 ist eine gesicherte Querungsstelle mit Mittelschutzinsel für Fussgänger:innen vorgesehen. Zur Sicherung deren Annäherungsbereiche auf dem Trottoir sind entlang des Fahrbahnrandes Poller eingeplant. Die in den Plänen ersichtliche bestehende Haltestelle vor der Poststrasse 6 wird verschoben. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation geprüft.</p>		X	
	<p>01.04-2 / Verkehrsinsel bei Diepoldsauerstrasse 29 (Getränkeshändler) ungünstig platziert.</p>	<p>01.04-2 / Verkehrsinsel bei Diepoldsauerstrasse 29</p>	<p>Auf Höhe der Diepoldsauerstrasse 29 ist eine gesicherte Querungsstelle mit Mittelschutzinsel für Fussgänger:innen</p>		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Verkehrinsel ist so platziert, dass eine Zufahrt zur Diepoldsauerstrasse 29 von Diepoldsau herkommend verunmöglicht wird. Der abbiege Winkel ist nicht gewährleistet. Aufgrund der zwei platzierten Bäume bei der Einfahrt und auf der Insel, wird dies zusätzlich verhängt.	(Getränkeshändler) ungünstig platziert. Versetzten oder befahrbar gestalten.	vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation und Befahrbarkeit geprüft.			
19	01.04-1 / Verkehrinsel bei Poststrasse 3-5 ungünstig platziert. Die Verkehrinsel bei Poststrasse 3-5 steht im Weg. Die Zufahrt zum Detailhändler mit einem Lastwagen / Sattelmotorfahrzeug wird nahezu verunmöglicht. Ein Güterumschlag gemäss Plan ist nur noch bei der Poststrasse zwischen 1+3 möglich. Die Parkplätze bei der Poststrasse 1 (Bank) werden dadurch blockiert. 01.04-1 / Poller bei Poststrasse 8 (Detailhandel) ungünstig platziert. Die Platzierung der Poller bei der Poststrasse 8 verunmöglichen das Anhalten für Lastwagen /	01.04-1 / Verkehrinsel bei Poststrasse 3-5 ungünstig platziert. Versetzen oder befahrbar gestalten. 01.04-1 / Poller bei Poststrasse 8 (Detailhandel) ungünstig platziert. Versetzen oder demontierbare Poller verwenden.	Die geplante Trenninsel steht in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot Poststrasse 3-5, der Zufahrtssituation zwischen Poststrasse 3-5 respektive Poststrasse 7 mit den erforderlichen Sichtfeldern beim Einlenker in die Kantonsstrasse. Ebenfalls besteht eine Abhängigkeit mit dem geplanten Mehrzweckstreifen als Abbiegehilfe zwischen Poststrasse 3 und 11. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation geprüft. Auf Höhe der Poststrasse 8 ist eine gesicherte Querungsstelle mit Mittelschutzinsel für Fussgänger:innen vorgesehen. Zur Sicherung deren Annäherungsbereiche auf dem Trottoir		X	
					X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Sattelmotorfahrzeuge zum Güterumschlag. Der Güterumschlag muss auf der Hauptstrasse vollzogen werden. Der öffentliche Verkehr wird dadurch beeinträchtigt, aufgrund der eingezeichneten Haltestelle bei Poststrasse 6</p> <p>01.04-2 / Verkehrsinsel bei Diepoldsauerstrasse 29 (Getränkeshändler) ungünstig platziert. Die Verkehrsinsel ist so platziert, dass eine Zufahrt zur Diepoldsauerstrasse 29 von Diepoldsau herkommend für einen Lastwagen / Sattelmotorfahrzeug verunmöglicht wird. Der abbiege Winkel ist nicht gewährleistet. Aufgrund der zwei platzierten Bäume bei der Einfahrt und auf der Insel, wird dies zusätzlich verhängt.</p>	<p>01.04-2 / Verkehrsinsel bei Diepoldsauerstrasse 29 (Getränkeshändler) ungünstig platziert. Versetzten oder befahrbar gestalten.</p>	<p>sind entlang des Fahrbahnrandes Poller eingeplant. Die in den Plänen ersichtliche bestehende Haltestelle vor der Poststrasse 6 wird verschoben. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation geprüft.</p> <p>Auf Höhe der Diepoldsauerstrasse 29 ist eine gesicherte Querungsstelle mit Mittelschutzinsel für Fussgänger:innen vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation und Befahrbarkeit geprüft.</p>		X	
20	<p>Parzelle 17 - bestehendes Fuss- und Fahrwegrecht auf Parz. 17 z.G. u. z.L. Parz 2714 muss aus unserer Sicht bestehen bleiben bzw. bitte einen allfällig angedachten</p>	<p>Dankend erlauben wir uns im möglichen Mitwirkungsverfahren Stellung zu nehmen und wünschen gerne ein Gespräch/öffentliches Gehör</p>	<p>Die Zufahrtssituationen stehen in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot und den erforderlichen Sichtfeldern bei Ausfahrten in die Kantonsstrasse.</p>		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Lösungsansatz einer rückwärtigen Erschliessung über die Gemeindeparzellen 14 und 1962 aufzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zuweisung eines privaten Parkplatzes z.G. GS Nr. 12 oder auch eines allfällig öffentlichen Kurzdauerparkplatzes ist ein erheblicher Eingriff auf die Grundeigentumsrechte und müsste zuerst formell verhandelt werden. - Aufhebung der bewilligten Parkplätze z.G. einer Rabattenvergrösserung mit 2 Bäumen kann nicht entsprochen werden, da diese für den laufenden Betrieb essentiell sind und es sich zudem um bewilligte Behinderten und Besucher Parkplätze handelt. Es bestehen laufende Mietverträge und wäre damit ein massiver Eingriff in fremdes Grundeigentum. - ein allfällig, nötiger neuer Grenzverlauf muss Rücksicht auf den heutigen und zukünftigen Geschäftseingang nehmen. 	über die in den Bemerkungen aufgeführten Punkte.	<p>Ebenfalls besteht eine Abhängigkeit mit dem geplanten Mehrzweckstreifen als Abbiegehilfe zwischen Poststrasse 3 und 11. Im Rahmen der weiteren Projektphasen wird die Situation geprüft. Nach der öffentlichen Planauflage und Rechtskraft des Kantonsstrassenprojekts werden im Rahmen des Landerwerbsverfahren allfällige Entschädigungsfragen geklärt und Verträge erstellt.</p> <p>Südlich der Liegenschaft Poststrasse 5 dienen die vorgesehenen Grünrabatten mit Bäumen der baulichen Sicherung der Sichtzone der Grundstückszufahrt.</p> <p>Die Höhenplanung und Materialisierung werden im Rahmen der weiteren Projektphasen verfeinert.</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Hier muss der Eigentümerin der Niveauverlauf und die Gebäudeanschluss- u. Materialdetails auf der ganzen Parzellenlänge aufgezeigt werden. Im Weiteren müsste erläutert/erklärt werden wie der Umgang mit der bestehenden Baulinie hinsichtlich künftigen Grenzabständen und Lärmgrenzwerten gehandhabt wird damit klare Rechtssicherheit besteht. Sicherlich wären in einem solchen Fall auch Verhandlungen nötig, welche dringend und zeitnahe zu führen wären.</p> <p>- Vor dem Geschäftshaus ist ein Mittelstreifen angedacht wodurch die Strasse erheblich verbreitert werden müsste und der Gehweg auf das private Grundstück der Grundeigentümerin zu liegen käme. Die Grundeigentümerin hätte gerne konkrete Angebote für möglichen Realersatz der allfällig zu Verfügung stehenden Flächen.</p>		<p>Eine allfällige Verschiebung einer Baulinie ändert bezüglich den Lärmgrenzwerten nichts. Diese sind bei einem Um- oder Neubau grundsätzlich einzuhalten. Massgebend für die Lärmbetrachtung ist die Lage der Strassenachse, welche im vorliegenden Fall nicht oder nur minim verschoben wird.</p> <p>Nach der öffentlichen Planaufgabe und Rechtskraft des Kantonsstrassenprojekts werden im Rahmen des Landerwerbsverfahren allfällige Entschädigungsfragen geklärt und Verträge erstellt.</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>- der Grundeigentümerin muss die Verwendung/Grund der auf Ihrer Parzelle eingezeichneten Poller aufgezeigt werden, da diese eine erhebliche Behinderung für die maschinelle Schnee- u. Laubräumung darstellt. Auch möchte die Grundeigentümerin wissen, wieso sowohl die Poller wie auch Baumallee nicht auch vis-a-vis angedacht sind.</p> <p>Parzelle 21, 22 und 23 Wie bereits mehrfach im Vorfeld mitgeteilt, ist es zwingend das Projekt BGK Post-/Diepoldsauerstrasse auf die Projektentwicklung der Parz. 21, 22, 23 und 1438 abzustimmen. Nur so kann für alle Beteiligten eine optimale Lösung entstehen. Grundsätzlich gäbe es abzuklären/zu überlegen ob und wie man</p>		<p>Die Poller sind Bestandteil des Gestaltungskonzepts mit «weichen» Strassenrandanschlängen von 4 cm. Die Standorte sämtlicher Poller basieren auf Verkehrssicherheitsüberlegungen und werden mit der Kantonspolizei, Dienststelle Verkehrstechnik, abgesprochen. Diese ersetzen somit die härteren Gehweg-Anschlüsse gemäss Tiefbauamt-Richtlinien. Die entlang des Fahrbahnrandes vorgesehenen Poller dienen u.a. der baulichen Sicherung der Sichtzone der angrenzenden Grundstückszufahrt und als Schutz für Fussgänger:innen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			X
					X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>diesen Teilabschnitt zurückstellen kann bis die Projektentwicklung mit bewilligtem Projekt abgeschlossen ist. Die Realisierung des Strassenprojektes darf auf jedenfall die Arealentwicklung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Daher müssen nachstehende Punkte zeitnahe besprochen und verhandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Öffnung der bestehenden Schlattgasse erscheint für die Erschliessung eines bestehenden EFH auf Parzelle 546 überdimensioniert und wird ausschliesslich z.L. der Parzelle 22 projektiert. Hier muss anhand der angemerkten Drittprojekte auf den Parzellen 542, 543 und 544 zwingend ein gemeinsamer Nenner gefunden werden. - die nötigen Erschliessungen der neuen Wohnüberbauung müssen zwingend bewilligungsfähig in das Strassenprojekt einfließen und der Mittelstreifen ist 		<p>Anpassungen der Schlattgasse in der Einmündung in die Kantonstrasse sind auf den Bestand und neue Platzierung des Fussgängerstreifens ausgelegt.</p> <p>Das Kantonsstrassenprojekt wird soweit nötig und sinnvoll mit vorliegenden Drittprojekten koordiniert. Andernfalls wird die bestehende Situation berücksichtigt.</p>		X	
					X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>ausschliesslich dort zu führen wo er der künftigen Erschliessung dient.</p> <p>- bei einem allfällig nötigen neuen Grenzverlauf muss der Eigentümerin der Niveauverlauf und die Gebäudeanschlüsse- u. Materialdetails auf der ganzen Parzellenlänge aufgezeigt werden. Im Weiteren müsste erläutert/erklärt werden wie der Umgang mit der bestehenden Baulinie hinsichtlich künftigen Grenzabständen und Lärmgrenzwerten gehandhabt wird damit klare Rechtssicherheit besteht.</p> <p>- das Projekt sieht eine einseitig, erhöhte Busbucht mit Velounterstand und Buswartestelle vor. Diese hat erheblichen Einfluss auf den Niveauverlauf und dadurch auf die Höhenstellung künftiger Bauten. Mögliche Grenzabstände müssen dargestellt und der Niveauverlauf muss auf das bestehende Terrain und künftigen Niveaupunkt aufgezeigt werden. Die Grundeigentümerin stellt fest, dass sie</p>		<p>Siehe Antwort oben.</p> <p>Siehe Antwort oben.</p>		<p>X</p> <p>X</p>	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>gegenüber anderen Grundeigentümern erheblich benachteiligt wird. Es muss aufgezeigt werden, wie man dies mit Realersatz kompensieren möchte.</p> <p>- angedachte Verkehrspoller, Kandelaber, Bäume wie auch Rabatten müssen der Projektentwicklung angepasst sein. Zudem muss die technische Erschliessung gewährleistet werden.</p>		Siehe Antwort oben.		X	
21	<p>Bestehende Parkplätze Post: Für die postalische Nutzung hat sich gezeigt, dass Parkplätze, die nicht vor dem Gebäude liegen und von der Strasse aus einsehbar sind, von Nachteil sind. Dies kann sich auf die Besucherfrequenz der Filiale auswirken. Darüber hinaus wird bei einer Neuvermietung die Vermietbarkeit der Flächen beeinträchtigt, wenn keine direkt von der Strasse erschlossenen Kundenparkplätze vorhanden sind. Ausserdem sollte das Projekt auf keinen Fall zu Mietausfällen für den Grundeigentümer führen. Mit dem neuen Vorschlag wird die Erschliessung</p>	<p>Bestehende Parkplätze Post: Bei den dargestellten Planungen (Situationsplan-Abschnitt 1) entfallen die bestehenden Kundenparkplätze der Postfiliale (Grundstück-Nr. 1438) und werden auf der Gebäuderückseite neu konzipiert. Diese Variante ist für einen optimalen Betrieb der Postfiliale nicht ideal. Zudem sollen die neuen Parkplätze direkt vor den bestehenden Garagen des Postgebäudes entstehen (siehe Abbildung unten). Diese Variante kann so nicht realisiert werden. Der Lösungsvorschlag muss überprüft und überarbeitet werden.</p>	Die Parkplatzanordnung auf der Gebäuderückseite wird im Rahmen der weiteren Projektphasen überarbeitet.		X	

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>der Garagen auf der Rückseite des Postgebäudes beeinträchtigt und diese können nicht mehr wie heute vermietet werden. Für Eingriffe in fremdes Grundeigentum ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</p>	 <p>Entwicklungsprojekt Postareal: Die Post plant zusammen mit dem Nachbarn eine Projektentwicklung auf dem Areal. Der Zeitplan der Entwicklung ist noch offen, könnte aber parallel oder vor der Realisierung des Projekts «BGK Post-/Diepoldsauerstrasse» erfolgen. Eine Koordination zwischen der Post, den Planern und dem Kanton St. Gallen ist notwendig. Die Realisierung des Strassenprojektes darf weder die Arealentwicklung noch den Betrieb der</p>	<p>Das Kantonsstrassenprojekt kann mit vorliegenden Drittprojekten koordiniert werden. Andernfalls wird die bestehende Situation berücksichtigt.</p>		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>des Areals. Den Grundeigentümern dürfen durch das Projekt «BGK Post-/Diepoldsauerstrasse» keine zusätzlichen Kosten oder andere Einschränkungen entstehen. Solange kein konkretes Projekt für das Areal vorliegt, ist es schwierig, verlässliche Annahmen zur Erschliessung und Parkierung zu machen. Das Projekt «BGK Post-/Diepoldsauerstrasse» soll deshalb eine gewisse Flexibilität für die zukünftige Projektentwicklung zulassen. Eine Koordination und Abstimmung zwischen den Projektbeteiligten sollten zu gegebener Zeit erfolgen.</p> <p>Bushaltestelle Widnau, Post – Busbucht: Die Post und der Eigentümer der Nachbargrundstücke (Nr. 21, 23, 22) werden gegenüber den anderen Eigentümern erheblich benachteiligt. Der Platzbedarf für die Ausführung der Bushaltestelle als Busbucht geht zu Lasten der Grundstücke 1438, 21,22 & 23 und schränkt sowohl den derzeitigen</p>	<p>bestehenden Liegenschaft beeinträchtigen.</p> <p>Bushaltestelle Widnau, Post – Busbucht: Die neue Bushaltestelle Widnau, Post (Fahrtrichtung Heerbrugg) wird als Busbucht ausgebildet, während auf der anderen Seite (Fahrtrichtung Diepoldsau und Hohenems) nur eine Fahrbahnhaltstelle vorgesehen ist. Gegenüber der heutigen Situation benötigt der neue Vorschlag eine grosse Fläche der Grundstücke Nr. 1438, 21, 22 & 23. Die beanspruchte Fläche für die Gestaltung der neuen Bushaltestelle muss noch mit den Grundeigentümern verhandelt werden.</p>	<p>Die Wahl und Platzierung der Haltestellenart erfolgte aufgrund einer umfassenden Interessensabwägung. Die Landerwerbspläne mit dem Flächenbedarf werden im Rahmen der weiteren Projektphasen erarbeitet. Nach der öffentlichen Planauflage und Rechtskraft des Kantonsstrassenprojekts werden im Rahmen des</p>		X	



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Betrieb als auch die zukünftige Entwicklung des Areals ein. Für den Eingriff in fremdes Grundeigentum ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Diesbezügliche Verhandlungen sind dringend und zeitnah zu führen.		Landerwerbsverfahren allfällige Entschädigungsfragen geklärt und Verträge erstellt.			
22	1. Das im Mitwirkungsverfahren aufgelegte Projekt führt für meine Mandantschaft zu Beschränkungen ihres Eigentums. Solche sind nur ausnahmsweise zulässig. Für Eingriffe in das Eigentum bedarf es der gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit, um nur vorweg die drei Hauptkriterien von zahlreichen anzuführen. Das mit der Eigentumsbeschränkung verfolgte öffentliche Interesse muss gegenüber dem Interesse der Betroffenen überwiegen (BGE 142 I 49, 69; BGer, Urteil 1C_441/2018 vom 14. November 2019 E. 6.4.3 [zur Publikation vorgesehen]) (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN	1. Das Projekt sei zu widerrufen und die Staatsstrasse sei im heutigen Zustand zu belassen;	Wird zur Kenntnis genommen.			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, 2466). Dies ist beim vorliegenden Projekt nicht gegeben.</p> <p>2. Es fehlt zudem an der Erforderlichkeit des Eingriffs in die Eigentumsrechte der Anstösser. Meine Mandantschaft beantragt insbesondere eine allenfalls geeignete Massnahme keinesfalls aber eine Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf der Diepoldsauerstrasse von derzeit 50 km/h, dies gegebenenfalls durch Anpassung der Signalisation.</p> <p>3. Dies sieht das aktuelle Projekt zwar nicht vor, stattdessen soll durch bauliche Massnahmen der Verkehr verflüssigt werden, dies insbesondere durch Anbringung einer geeigneten Signalisation. Dies nachdem zuvor gemäss Projektunterlagen die Hauptstrasse verbreitert werden soll, womit zweifellos und ebenso notorisch</p>	<p>2. Eventualiter sei das Projekt so zu redimensionieren, dass keine Landabtretung von der Parzelle Nr. 1568, Grundbuch Widnau, erforderlich ist;</p> <p>3. Subeventualiter wird beantragt, dass der Ausbau im Bereich der Parzelle Nr. 1568, Grundbuch Widnau, nur nach Absprache mit den Grundeigentümern gestaltet wird; Nebst dem sei auf den Einbau von Pollern in der Fahrbahn, von der Anpflanzung von Bäumen sowie von der in unmittelbarer Nähe der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			<p>X</p> <p>X</p>



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>und erfahrungsgemäss höhere Geschwindigkeiten ermöglicht werden. Dies könnte der Bewältigung des Verkehrsaufkommens bzw. dem offensichtlich vorhandenen Bedarf dienen und scheint nach den Umständen und Erfordernissen an die heute bestehende Hauptstrasse absolut angezeigt und geboten. Es erscheint geradezu anachronistisch und widersprüchlich eine Strasse zuerst zu verbreitern, um dann die so generierten höheren Geschwindigkeiten in der Folge allenfalls mit einer Verkehrsinsel abzubremesen. Entsprechend ist auf die projektierte Verbreiterung der Strasse zu verzichten und stattdessen die erlaubte Geschwindigkeit durch die Signalisation auf 50 km/h zu begrenzen. Eine Verbreiterung der Strasse mit anschliessendem Bau einer Insel zur Verlangsamung des Verkehrs ist nicht nur mit hohen Kosten verbunden und entsprechend unverhältnismässig, sondern auch unsinnig und ungeeignet.</p>	<p>Liegenschaft Nr. 1568 geplanten Insel bzw. deren Bau abzusehen;</p>				



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Dies gilt speziell dann, wenn das angestrebte Ziel auch durch mildere oder andere Massnahmen erreicht werden kann. Dazu führte das Bundesgericht beispielsweise im Entscheid vom 22. April 2016 (1C_382/2015 vom 22.04.2016 E. 4.1) aus: Grundrechtseinschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV). Sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das angestrebte Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>werden kann (BGE 140 I 2 E. 9.2.2 S. 24 mit Hinweisen).</p> <p>4. Durch die geplante Veränderung und Kanalisierung der Einfahrt der beiden benachbarten Liegenschaften wird der Zugang zu beiden Liegenschaften beeinträchtigt und zu beiden Unternehmungen auf den beiden benachbarten Parzellen generell erschwert, was zweifelsohne dazu führt, dass Kundschaft auf die gegenüberliegende Seite oder auf andere Betriebe ausweichen und der Umsatz bei unseren Unternehmen ausbleiben wird (dazu HÄFELIN UL-RICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N 2322 ff., wonach der Gesetzgeber die wesentlichen, sich aus dem Eigentum ergebenden Verfügungs- und Nutzungsrechte wahren muss. Die Institutsgarantie schützt somit ein gewisses Minimum an Eigentümerbefugnissen, einen</p>	<p>4. Stattdessen sei an geeigneter Stelle ein Fussgängerstreifen - wie früher in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Parzelle gelegen - wiederum einzubauen;</p>	<p>Fussgängerstreifen können nur bei erwiesener Frequenz markiert werden.</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Grundbestand an Eigentumsrechten, vor dem Zugriff des Gesetzgebers (BGE 114 Ib 17, 23; 106 Ia 342, 348 f.; BVGE 2007/23 E. 7.4.1). Durch die angedachte Kanalisierung und Entzug von Eigentum ist zweifelsohne die Eigentumsgarantie auch im Sinne der Institutsgarantie verletzt.</p> <p>5. Gegen eine Mehrung bzw. Erhöhung oder allfälligen Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fussgänger, Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmern ist eigentlich nichts einzuwenden. Erfahrungsgemäss hat aber die Sanierung der Bahnhofstrasse in Widnau vom Binnenkanal bis zum Bahnhof Heerbrugg mehr Sorgen geschaffen als Glück bereitet. Die entsprechende Fahrbahngestaltung mit durch Stangen blockiertem Mittelstreifen und fehlender Signalisation schafft nur Gefahrenmomente für alle Verkehrsbeteiligten. Mithin begeben sich Fussgänger im vermeintlichen Recht auf</p>	<p>5. Generell sei auf eine Verbreiterung der Diepoldsauerstrasse zu verzichten, ebenso wie auf die Aufhebung von zwei Parkplätzen und die Neuanlage der Zu- und Wegfahrt auf die Parzelle Nr. 1568, Grundbuch Widnau. Diese Parkplätze seien im heutigen Umfang zu belassen;</p> <p>Alles unter voller gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.</p>	<p>Die Verbreiterung erfolgt wo nötig bei einmündenden Strassen und der Fussgängerquerung. Die Zu- und Wegfahrt wird aufgrund der fehlenden Sichtweiten angepasst.</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Fussgänger-Vortritt unvermittelt auf die Fahrbahn und schaffen so für sich und andere grösste Gefahren. Auch ist der Schneebruch im erwähnten Strassenabschnitt durch die Stangen ganz oder teilweise verunmöglicht, was mangels Beseitigung des Schnees wiederum zusätzliche Gefahren schafft. Ausserdem sind ausweichend Überholmöglichkeiten für Notfalldienste von Strassenunterhalt, Rettungsdienste, Feuerwehr und dgl. inklusive Polizei nicht möglich, wenn eine Fahrbahn ganz oder teilweise blockiert ist, weil keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.</p> <p>6. Diese negativen Erfahrungen können auf dem täglichen Arbeitsweg von meinem Wohn- zum Arbeitsort auch täglich mehrfach bestätigt werden. So treten dort regelmässig mit kritische Situationen auf, die im fehlbaren Strassenbau gründen. In Anbetracht der fehlenden Signalisation ist dazu festzuhalten, dass versuchsweise und</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>gesetzwidrig auf die Signalisation der nach Bundesrecht geltenden Signalisationsverordnung ein widerrechtlicher Zustand geschaffen wird; mitunter könnten damit gar Straftatbestände verwirkt werden. Ob die wissentliche und willentliche Nichtanbringung einer an und für sich und nach Recht und Gesetz erforderlichen Signalisation den Tatbestand des Amtsmisbrauches erfüllt, wird an dieser Stelle offengelassen. Jedenfalls sind fehlende Zebrastreifen, vermeintliches Erkennen der Bahnhofstrasse als Fussgängerzone und dgl. geeignet, um eine immanente Unfallquelle zu äufnen und zu begründen, gleiches gilt für den Fall, solches zu betreiben.</p> <p>7. Derartiges ist unzumutbar und aus diesem Grund ist wegen der entsprechenden Erfahrungen auf den Neubau der Diepoldsauerstrasse zu verzichten, weil sie keine Besserstellung, sondern eine Schlechterstellung unter</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>massivem Ressourcenverbrauch bewirkt, der überdies - speziell in Anbetracht der immensen Kosten des Strassenbaus unverhältnismässig gross auszufallen scheint. Auch die Eingriffe in das private Vermögen der betroffenen Grundeigentümer sind unzumutbar. Wenn von einer Parzelle, wie beispielsweise der Nr. 1568, Grundbuch Widnau, von einer Gesamtfläche von etwa 650 m2 eine Teilfläche von 90 m2 für ein derart unnötiges Projekt verwendet wird, dann ist das auch zweifelsfrei unverhältnismässig.</p> <p>8. Die betroffene Liegenschaft auf der Parzelle Nr. 1568 wird als Büro- und Gewerbeliegenschaft mit einer einzigen Wohnung betrieben. Es befinden sich ein Coiffeur-Geschäft, ein Beautysalon, eine Anwaltskanzlei sowie ein kleineres Büro und eine Wohnung in dieser Liegenschaft. Von den bewilligten zehn Parkplätzen werden diese regelmässig im Rahmen der Öffnungszeiten der</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Geschäfte sowie die übrige Nutzung der Liegenschaft benötigt und verwendet. Eine Ausweitung der Fahrbahn samt Grundeigentum bis zur Hausfront ist dementsprechend unzumutbar, ebenso wie die Aufhebung von zwei bewilligten Parkplätzen. Auch die neuen entlang der Südfront der Liegenschaft Nr. 24 angedachten Parkplätze (3 Stück parallel zur Hausfront) sind unzumutbar, denn im Bereich der erwähnten Hausfront befindet sich rund um das Haus eine Sickergrube, die mit Rollkieseln aufgefüllt und solche nicht befahrbar ist. Eine Entfernung derselben ist aus bauphysikalischen Gründen nicht ohne Schlechterstellung der bauphysikalischen Situation der Liegenschaft Nr. 802 auf der erwähnten Parzelle möglich. Auch dies spricht gegen eine Genehmigung des unsinnigen Projektes.</p> <p>9. Nachdem die Gewerbeliegenschaft speziell auch von den vorhandenen Parkplätzen lebt bzw.</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>erst und nur in diesem Sinn nutzbar wird, kann auf diese unmöglich verzichtet werden. Dies gilt ebenso auf die Zu- und Wegfahrten, die mit Pollern verstellt und so unbrauchbar bzw. die erforderlichen Zu- und Wegfahrten technisch verunmöglicht werden. Damit wird der Zugang für das Publikum und die Kunden zur Gewerbe-Liegenschaft und zu den sich dort befindlichen Gewerbebetrieben erschwert oder verunmöglicht. Gleiches gilt für die Variante von Zu- und Wegfahrt, welche durch Zusammenlegung derselben mit jener der benachbarten östlich liegenden Liegenschaft Parzelle Nr. 471, Grundbuch Widnau, angelegt werden soll. Auch die an sich derzeit praxisorientierte Situierung des Kandelabers wird durch den angedachten Bau nur verschlechtert. Sinnvoller als die neugeplante unglückliche und nicht sachgerechte Lösung ist auch ein ersatzloses Weglassen der Bäume im Vorplatz in Gebäudenähe. Erfahrungsgemäss nicht nur störend,</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>sondern auch schädigend für die Gebäude, sodass auf deren Einbau im unmittelbaren Bereich der Parzelle Nr. 1568 sowie der entsprechenden strassenseitigen Hausfront zu verzichten ist.</p> <p>10. Zur angedachten Abtretung bzw. Landübernahme durch den Hoheitsträger der Diepoldsauerstrasse, spricht den Kanton St. Gallen, wird festgehalten, dass ein derartiger Eingriff für die Eigentumsgarantie keineswegs für ein derart unsinniges Strassenbauprojekt gerechtfertigt ist. Anderes wird bestritten.</p> <p>11. Die Diepoldsauerstrasse ist eine Staatsstrasse höchster Ordnung, konkret eine Kantonsstrasse 2. Klasse gemäss kantonalem Strassengesetz mit der Strassennummer KS41A. Die Kantonsstrasse 41A ist im Bereich der Diepoldsauerstrasse Widnau mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von etwa 17'000 bis 21'000 Fahrzeugen eine</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>höchststrangige und hochbelastete Staatsstrasse. Eine Verringerung, die mit dem Bau des unsinnigen Projektes einherginge, bewirkt zweifelsfrei eine unzumutbare Reduktion der Kapazität dieser Strasse. Falls diese so gebaut wird, werden andere Strassen, nämlich die Riedstrasse als Verbindung von Diepoldsau und Balgach, die Umfahrungs-strasse entlang der A13 in Richtung Au sowie Kriessern sowie die Aegetenstrasse ebenso wie die Strassen entlang des Rheintaler Binnenkanals, nämlich Linden- und Birkenstrasse sowie die Zinggenstrasse in Richtung Balgach mittels zusätzlichem Ausweichverkehr belastet. Erfahrungsgemäss ist vom Kreisel Metropol in Richtung Bahnhof sowie den an diesen Kreisel angeschlossenen Armen morgens, vormittags und nachmittags und die Mittagszeit sowie am Feierabend mit stehendem stockendem Verkehr und Stau zu rechnen. Diese Erfahrungen sind zu einer Art Dauerzustand geworden –</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>insbesondere, weil der Fussgängerverkehr auf der Bahnhofstrasse im kritischen Bereich zeitweise wegen vermeintlichen Vortritts den Verkehr zum Erliegen bringt. Falls dies nicht geschieht, wird Analoges in der Form von Stau auch durch die Ampel am Binnenkanal bei der Raiffeisenbank Mittelrheintal oder jene davon östlich gelegene Ampel an der Poststrasse verursacht. Dass dementsprechend die erfahrungsgemäss schlechte Lösung widnauer Bahnhofstrasse auch noch auf die so zu verunglückende Ausbaustrecke zwischen Binnenkanal bis zum Anschlusswerk an die A13 auf Diepoldsauer Seite ausgedehnt werden soll, ist an technischer Unkenntnis und Inkompetenz gemessen kaum mehr zu überbieten. Dass unter dem mehr als fragwürdigen Ausbau auch noch die konkret vorhandenen Gewerbebetriebe Umsatz- und Kundenausfälle zu verzeichnen hätten, ist im Allgemeinen</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>wie auch im Sinn einer Sonderopfertheorie unhaltbar.</p> <p>12. Generell wird festgehalten, dass aus den genannten Gründen mit Einsprachen gegen sämtliche Projektabschnitte des angedachten Projektes zu rechnen ist und ebenso mit Widerstand gegen die angedachte Landenteignung bzw. den für das Projekt erforderlichen Grunderwerb. Auch hier wird Widerstand, der mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen das Projekt und den Landerwerb bestritten wird, zu erwarten sein.</p> <p>Aus all diesen Gründen wird – sehr geehrte Damen und Herren – höflich um antragsgemässe Entscheidung ersucht.</p> <p>Der Aufhebung des Projektes oder der Überarbeitung im Sinne der festgehaltenen Erwägungen wird mit Interesse entgegengesehen - ebenso wie die Diskussion wird die Bereitschaft zur</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Einlegung sämtlicher möglicher Rechtsmittel für den Fall der öffentlichen Auflage des Projektes sowie dem entsprechenden Landerwerbsplan in Erwägung gezogen bzw. an dieser Stelle konkret angekündigt.</p> <p>Mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme grüsse ich Sie freundlich.</p>					
23	<p>Bereits heute verfügt die Diepoldsauerstrasse über zwei Fahrspuren (jedoch ohne einschränkende Baumpflanzungen) im Mittelbereich, über beidseitige Trottoirs und beidseitige Radwege. Es ist nicht einzusehen, worin der Mehrwert der überdimensionierten Planung, wie sie nun dem Mitwirkungsverfahren unterstellt ist, liegen soll.</p> <p>Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage, ob das Projekt an einer der bedeutendsten Verkehrsachsen des Kantons, einer Kantonstrasse zweiter Klasse überhaupt auf diese Weise</p>	<p>1 Auf das Projekt BGK Post-/Diepoldsauerstrasse sei zu verzichten. 2 Es sei das Projekt im Bereiche des Grundstück Nr. 577 so anzupassen, sodass keinerlei Beeinträchtigung der Liegenschaft Parzelle Nr. 577 erfolgt; insbesondere sei</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf eine Verschiebung der Strassenachse nach Nordosten zu verzichten; - auf die Pflanzung von Bäumen in der Diepoldsauerstrasse im Bereiche des Grundstückes Nr. 577 und auf dem Grundstück Nr. 577 vollumfänglich zu verzichten; 	<p>Aufgrund der Bushaltestelle und der Fussgängerquerung, sowie des Mehrzweckstreifens für die Linksabbieger in die Heldstrasse ist eine Beeinträchtigung des Grundstücks unumgänglich. Poller werden wo nötig und insbesondere zur Sicherheit der Zufussgehenden montiert.</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>realisiert werden kann. Zwar ist zu begrüssen, dass die Fahrbahn entlang der Kantonstrasse auf 8.6 Meter ohne Mittelstreifen respektive 10.7 Meter mit Mittelstreifen ausgebaut werden soll. Die Kernfahrbahn soll aber zusätzlich mit der Pflanzung von Bäumen in der Strasse selbst und am Rande (so unter anderem auch im Bereiche des Grundstückes Nr. 577) ergänzt werden. Damit wird die Leistungsfähigkeit der Strasse massiv eingeschränkt und auch die Erreichbarkeit und die Erschliessung der einzelnen Grundstücke an der Diepoldsauerstrasse stark reduziert. Es ist daher die grundsätzliche Frage zu stellen, ob und inwieweit überhaupt ein solch überdimensioniertes Projekt, das die Leistung der Kantonstrasse herabsetzt, überhaupt realisiert werden kann. Im Hauptantrag wird daher der Verzicht auf Ausführung des Projektes beantragt.</p>	<p>- auf die Anlegung von Pollern im Bereiche des Grundstück Nr. 577 zu verzichten.</p>				



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Selbst wenn das Projekt so verwirklicht werden sollte, so dürfte es nicht zulasten des Grundstück Nr. 577 gehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Einmündung der Heldstrasse in die Diepoldsauerstrasse so ausgestaltet wird, dass im Gegenzug die Achse der Diepoldsauerstrasse nach Nordosten derart verschoben werden muss, womit in massivster Weise das Grundstück Nr. 577 tangiert wird.</p> <p>Bereits heute befindet sich das Haus Diepoldsauerstrasse 9 lediglich 1.5 Meter vom Trottoirrand der Diepoldsauerstrasse entfernt; auf der Nordostseite der Parzelle 577 sind zahlreiche Autoabstellplätze vorhanden, die mehrheitlich aufgehoben werden müssten. Hinzu kommt, dass die neue Linienführung das bestehende Haus Diepoldsauerstrasse 9 sogar im noch weit höheren Masse baurechtswidrig machen würde. Die Strassenabstandslinie der Kantonsstrasse würde mitten durch das Gebäude verlaufen. Schliesslich wird die</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Erschliessung des Grundstücks eingeschränkt, insbesondere diejenige des mit Fuss- und Fahrwegrecht erschlossenen, dahinterliegenden Grundstücks. Offen sind zudem Niveauverlauf und Gebäudeanschluss wie auch Materialdetails auf der ganzen Parzellenlänge. Entscheidend sind im Übrigen Informationen betreffend eine allfällig geplante Baulinie inkl. der Behandlung der Lärmgrenzwerte.</p> <p>Auch die auf dem heute freien Vorplatz der Parzelle Nr. 577 vorgesehenen Baumpflanzungen entbehren jeglicher gesetzlichen Grundlage und sind unverhältnismässig. Sie schränken die Bebaubarkeit (eine solche ist derzeit allerdings aber nicht geplant, insbesondere auch kein Abbruch des Gebäudes) von Parzelle Nr. 577 unverhältnismässiger Weise ein. Dies beinhaltet auch ein befürchteter Mehraufwand im Unterhalt.</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Durch eine Achsenverschiebung der Diepoldsauerstrasse nach Südwest und Südost – allenfalls durch das Belassen der heutigen Linienführung könnten die Eigentumsbeschränkungen, die die Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 577 nicht bereit ist zu akzeptieren, mehrheitlich vermieden werden. Die derzeit geplanten Einschränkungen des Grundstücks verletzen sowohl den Grundsatz der Verhältnismässigkeit als auch der Gleichbehandlung. Soweit überhaupt eine Beanspruchung des gegenständlichen Grundstückes denkbar wäre, müsste dies mittels Realersatz ausgeglichen werden.</p> <p>Zusammenfassend ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Änderungsanträge im Hinblick auf die vorgesehene spätere Auflage sowie Einladung zwecks Erörterung der offenen Punkte. Besten Dank.</p>					
24	Sichtverhältnisse an der Bahnhofstrasse werden durch die Stängeli unnötig	Darauf achten, keine unnötigen Objekte in der Strassenmitte zu	Die erforderlichen Sichtverhältnisse werden gewährleistet.			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>erschwert. Diese verursachen auch ständig unnötige Kosten durch das Ersetzen nach Unfällen.</p> <p>Raser/ Poser müssen durch bauliche Massnahmen am Lärmverursachen/zu schnellen Fahren gehindert werden, da wir in der Schweiz leider zu wenig Kontrollen bezüglich diesem Thema durchführen. Müsste ansonsten massiv mehr kontrolliert werden.</p>	<p>platzieren (keine unnötigen Stängeli oder sonstiges, was die Sicht unnötig einschränkt).</p> <p>Strasse verkehrsberuhigen, um Rasern/Posern möglichst wenig gute, flach gebaute Strassen zur Verfügung zu stellen</p>	<p>Verkehrsberuhigung wird durch bauliche und gestalterische Massnahmen wie neue Geometrie, Mittelschutzinseln, Bepflanzung, Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche angestrebt.</p>			X
25	<p>IV. Begründung</p> <p>A. Entfernung bzw. Verschiebung der Verkehrsinsel 11 Bei der Projektvorstellung vom 18. Oktober 2023 wurde bereits mehrfach durch verschiedene Interessierte darauf hingewiesen, dass kein Mehrzweckstreifen notwendig sei resp. ein solcher Mehrzweckstreifen nicht mit Verkehrsinseln ausgestattet werden solle, da diese die Zu- und Wegfahrt für die an der Kantonsstrasse gelegenen Liegenschaften in unnötiger Weise</p>	<p>I. Anträge</p> <p>1.Auf das Kantonsstrassenprojekt "Kantonsstrasse Nr. 41, Widnau / Diepoldsau: BGK Post- / Diepoldsauerstrasse - B21.1.041.027 sei zu verzichten.</p> <p>2.Es sei das Projekt im Bereich des Grundstückes Nr. 12 so anzupassen, dass es keinerlei Beeinträchtigung für die Liegenschaft Parzelle Nr. 12 und den darauf geführten Betrieb zur Folge hat; d.h. insbesondere:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zufahrtssituationen stehen in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot und den erforderlichen Sichtfeldern bei Ausfahrten in die Kantonsstrasse. Ebenfalls besteht eine Abhängigkeit mit dem geplanten Mehrzweckstreifen mit</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen. 12 Der mittig auf der Kantonsstrasse liegend vorgesehene Mehrzweckstreifen soll nach aktuellen Planunterlagen ungefähr auf der Höhe der Grundstücksgrenze der Liegenschaft meiner Mandantin beginnen und sich in südlicher Richtung über eine geschätzte Länge von rund 320 m bis hin vor die Liegenschaft Nr. 571 erstrecken. Dieser überlange Mehrzweckstreifen wurde bei der Projektvorstellung vom 18. Oktober 2023 damit begründet, dass wegen des Bebauungspotenzials auf den Grundstücken Grabco AG der Abbiegeverkehr auf und von der Kantonsstrasse zunehmen könnte. Diese Annahme wurde aufgrund eines Verkehrsgutachtens getätigt, welches in Bezug auf die Überbauung auf dem Grundstück Post und der dahinterliegenden freien Flächen genügend Mehrverkehr attestierte, um</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die vor der aktuellen Erschliessung zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714 vorgesehene Verkehrsinsel sowie die dazugehörigen Markierungen und Signalisationen seien aufzuheben, eventualiter auf der Kantonsstrasse (KS41b) in südliche Richtung um mindestens 50 m zu versetzen. - Von der Erstellung zweier öffentlicher Parkfelder entlang der Kantonsstrasse (KS41b) vor dem Gebäude Nr. 341 auf dem Grundstück Nr. 12 sowie vor der aktuellen Erschliessung des Gebäudes Nr. 840, Grundstück Nr. 12 und zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714, gelegen auf dem Grundstück Nr. 17, sei abzusehen. - Die bisherige Längsparkierung mit drei Parkfeldern vor dem Gebäude Nr. 341 auf dem Grundstück Nr. 12 sei weiterhin vom öffentlichen Gebrauch auszuschliessen und als 	<p>Verkehrsinselfeln als Abbiegehilfe zwischen Poststrasse 3 und 11. Im Rahmen der weiteren Projektphasen kann bei Bedarf die Situation geprüft werden.</p>			



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>eine Linksabbiegespur als notwendig zu erachten.</p> <p>13 Das Verkehrsgutachten geht entsprechend davon aus, dass aufgrund der Überbauung des Grundstücks Post sowie der dahinterliegenden Landflächen ein Mehrverkehr über die Strasse neben dem bestehenden Gebäude der Post auf der Liegenschaft Nr. 1438 entstehen soll. Im aktuellen Zeitpunkt handelt es sich bei dieser Strasse, welche sich auf der Liegenschaft Nr. 1438 befindet, um eine Privatstrasse, welche der Post Immobilien AG gehört. Dem Situationsplan 1:250 kann nicht entnommen werden, dass diese Strasse in absehbarer Zukunft verbreitert und umklassiert werden soll. In Anbetracht der Einwendungen von Eigentümern der an diese Strasse angrenzenden Liegenschaften schon bei der Projektvorstellung vom 18. Oktober 2023, ist von einer Zustimmung zu einer entsprechenden Verbreiterung und Umklassierung erst recht nicht auszugehen. Insofern ist in naher Zukunft nicht mit</p>	<p>Privatparkfelder zu Gunsten des Grundstückes Nr. 12 zu belassen.</p> <p>- Von der Erstellung der Begrünung (Rabatte / Hecke) sowie der zwei vorgesehenen Bäume auf dem Grundstück Nr. 12, sowie vor der aktuellen Erschliessung des Gebäudes Nr. 840, Grundstück Nr. 12, und zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714, gelegen auf dem Grundstück Nr. 17, sei abzusehen.</p> <p>- Von der Erstellung der zwei Parkfelder zu Gunsten der Grundstücke Nr. 12 und Nr. 17, gelegen auf der aktuellen Erschliessung des Gebäudes Nr. 840, Grundstück Nr. 12, und zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714 sei abzusehen.</p> <p>II. Formelles</p> <p>1 Die unterzeichnende Anwältin wurde durch die Go Poschta Widnau GmbH</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Mehrverkehr zu rechnen, für welchen die Erstellung eines Mehrzweckstreifens unabdingbar wäre.</p> <p>14 Ebenfalls ist fraglich, ob die angedachte Länge von rund 75 m (Distanz zwischen dem Beginn des Mehrzweckstreifens in nördlicher Richtung vor der Liegenschaft Nr. 12 und der Einbiegung auf die Strasse der Liegenschaft Nr. 1438) tatsächlich notwendig und sinnvoll ist, zumal die Geschwindigkeit auf der Kantonsstrasse an besagter Stelle auf 50 km/h beschränkt und keineswegs von einem Verkehrsaufkommen auszugehen ist, welches einen Rückstau von auch nur ansatzweise 75 m beim Linksabbiegen in Aussicht stellen könnte.</p> <p>15 Somit ist der Mehrzweckstreifen unverhältnismässig lange ausgestaltet und die Verkehrsinsel an einem Ort vorgesehen, wo sie weder nötig, noch zweckmässig ist. Sie beeinträchtigt die umliegenden Liegenschaften in deren</p>	<p>(nachfolgend als Mandantin bezeichnet) mit der Wahrung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt. Eine schriftliche Vollmacht wird auf erste Aufforderung hin nachgereicht.</p> <p>2 Das Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 33b's Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; StrG) für das Kantonsstrassenprojekt "Kantonsstrasse Nr. 41, Widnau / Diepoldsau: BGK Post- / Diepoldsauerstrasse — B21.1.041.027" wird vom 13. November 2023 bis zum 13. Dezember 2023 durchgeführt. Vorliegende Eingabe erfolgt somit innert Frist.</p> <p>3 Meine Mandantin wird als Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 12, Grundbuch Widnau, durch das Bauprojekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse, wie es nach aktueller Auflage vorliegt, in ihren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Projektphasen kann eine Besprechung und/oder Augenschein stattfinden.</p>			X
				X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Nutzung vielmehr in erheblicher Art und Weise.</p> <p>16 Es ist entsprechend auf das Errichten dieser Verkehrsinsel zu verzichten, da diese lediglich die Zu- und Wegfahrt von den an der Kantonsstrasse angrenzenden Liegenschaften erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Anstelle der Errichtung einer Verkehrsinsel könnte sodann, wie bei der Projektvorstellung vom 18. Oktober 2023 bereits durch meine Mandantin vorgebracht, lediglich eine Markierung auf der Strasse denselben Zweck erfüllen. Somit wäre zumindest die Zu- und Wegfahrt auf bzw. von der Kantonsstrasse zum Grundstück meiner Mandantin nicht beeinträchtigt.</p> <p>17 Sollte im weiteren Verfahren an der Erstellung dieser Verkehrsinsel wider Erwarten festgehalten werden, so wäre diese in einem Bereich anzubringen, wo sie zumindest ansatzweise zweckmässig sein könnte. Möglich wäre z.B. eine Verschiebung der Verkehrsinsel auf der Kantonsstrasse in Richtung Süden um</p>	<p>rechtlichen Interessen als auch in ihrem Eigentum übermässig und unzulässig beeinträchtigt. Ihren Interessen ist bei der Projektgestaltung Rechnung zu tragen.</p> <p>4 Die Anträge beziehen sich allesamt auf Grundstücke, die im Grundbuch Widnau eingetragen sind. Es wurde der besseren Lesbarkeit halber darauf verzichtet, dies in den Anträgen jedes Mal explizit zu erwähnen.</p> <p>5 Zur Veranschaulichung der nachfolgenden Darstellung scheint ein Augenschein angezeigt. Die Inhaberin des Verkaufsgeschäftes kann untenstehende Darstellung bestätigen und steht auch bei Fragen zur Verfügung.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>6 Meine Mandantin ist Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 12, Grundbuch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Projektphasen kann eine Besprechung und/oder Augenschein stattfinden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p></p> <p>X</p>	<p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p>



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>mindestens 50 m auf die Höhe des vorgesehenen Fussgängerstreifens. B. Verzicht auf Parkfelder vor der Liegenschaft Nr. 12</p> <p>18 Die vorgesehenen Parkfelder entlang der Kantonsstrasse (KS41b) vor dem Gebäude Nr. 341 auf der Liegenschaft Nr. 12 sowie vor der aktuellen Erschliessung des Gebäudes Nr. 840 und zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714, gelegen auf der Liegenschaft Nr. 17, würden die Belieferung meiner Mandantin in den Verkaufsladen und das Lager sowie die Parkierungsmöglichkeiten der Kunden in unzulässiger Weise massivst beeinträchtigen bzw. gänzlich verunmöglichen.</p> <p>19 Die Anlieferung von Produkten mit einem Lieferwagen oder gar LKW könnte nicht mehr — wie dies seit Jahren aufgrund der Baustruktur des Gebäudes gemacht werden muss — vor dem Verkaufsgeschäft geschehen, weil ein auf den vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abgestelltes Fahrzeug die</p>	<p>Widnau, welche direkt an die Kantonsstrasse (KS41b) angrenzt. Auf dieser Liegenschaft betreibt sie seit Jahren im Gebäude Nr. 341 das florierende Lebensmittelgeschäft «GO POSCHTA», welches die Bewohner der Gemeinde Widnau sowie Durchreisende mit lokalen Produkten und Spezialitäten versorgt. Beim Geschäft meiner Mandantin kann zweifelsfrei gesagt werden, dass es sich um ein sehr gut frequentiertes (im Durchschnitt täglich um 600 Personen), beliebtes und wichtiges Geschäft für die Gemeinde Widnau handelt.</p> <p>7 Das Verkaufsgeschäft wäre grundsätzlich gestützt auf die damalige Baubewilligung berechtigt, drei Querparkplätze zur Kantonsstrasse hin zu benutzen. Meine Mandantin hat diese jedoch in drei Längsparkplätze umfunktioniert, u.a. auch, damit die Kunden nicht rückwärts in die Kantonsstrasse einfahren müssen,</p>	<p>Die Zufahrtssituationen stehen in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot und den erforderlichen Sichtfeldern bei Ausfahrten in die Kantonsstrasse. Ebenfalls besteht eine Abhängigkeit mit dem geplanten Mehrzweckstreifen mit Verkehrsinseln als Abbiegehilfe zwischen Poststrasse 3 und 11. Im Rahmen der weiteren Projektphasen kann eine</p>	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Zufahrt des LKWs vor das Verkaufsgeschäft verunmöglichen würde, -zusätzlich zur vorgesehenen Verkehrsinsel. Ebenfalls nicht mehr möglich wäre die Anlieferung des Gebäudes Nr. 840 über die Privatstrasse auf der Liegenschaft Nr. 17, da die entsprechende Privatstrasse von der Kantonsstrasse her — bei besetzten Parkfeldern und auf-grund der vorgesehenen Grünfläche — nicht mehr zugänglich wäre. Eine Anlieferung per Lieferwagen oder LKW über die Parkanlage auf der Liegenschaft Nr. 17 ist ebenfalls ausgeschlossen, zumal die dort vorliegenden Platzverhältnisse in keiner Weise hinreichend dimensioniert sind. Eine Zulieferung des Verkaufsgeschäftes über die Nordseite anstatt direkt vor dem Laden ist nicht möglich, weil kein direkter Zugang zwischen dem Gebäude Nr. 840 und dem Verkaufsladen besteht. D.h. meine Mandantin wäre gezwungen, die ganzen angelieferten Waren Stück für Stück mit</p>	<p>wenn sie wieder wegfahren. Dieses Konzept hat sich seit Jahren bewährt und die drei Kundenparkplätze direkt vor dem Verkaufsgeschäft sind für meine Mandantin von existentieller Bedeutung. Werden ihr diese unzulässigerweise weggenommen, fehlt es dem Verkaufsgeschäft an der Möglichkeit, dass Kunden rasch zufahren, einkaufen und wieder wegfahren können, wie es auch bei anderen Geschäften an dieser Strasse der Fall ist. Hinzu kommt, dass öffentliche parkierte Fahrzeuge an neu vorgesehener Stelle dazu führen würden, dass die Anlieferung vor dem Verkaufsgeschäft nicht mehr möglich wäre. Die Hauptanlieferung mit Verkaufsartikeln erfolgt mittels LKW und von dort mit Roll-Containern direkt über den Haupteingang des Verkaufsgeschäftes und von da in das dahinterliegende Lager und den Kühlraum. Getränke werden von Lieferwagen über die südliche oder</p>	<p>Besprechung und/oder Augenschein stattfinden.</p>			



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>einem Handkarren um das Gebäude Nr. 341 herum in den Verkaufsladen zu bringen, was offensichtlich völlig unmöglich und auch absolut unzumutbar ist.</p> <p>20 Die vorgesehen öffentlichen Parkplätze (und die Verkehrsinsel) würden aber nicht nur die Belieferung des Verkaufsgeschäftes gefährden bzw. bei besetzten Parkplätzen sogar verunmöglichen, sondern meine Mandantin würde auch ihre Kundenparkplätze verlieren. Da die Parkfelder, wie sie aktuell in dem Bauprojekt vorgesehen sind, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen, wäre meine Mandantin in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen übermässig und unzulässigerweise auch im Eigentum eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der täglichen Kunden ohne Kundenparkplätze vor dem Verkaufsladen ihre Einkäufe anderswo tätigen werden, zumal öffentliche Parkplätze Kosten verursachen. Sodann</p>	<p>nördliche Gebäudeseite in das am Hauptbau angebaute Gebäude Nr. 840 geliefert, welches über das Verkaufsgeschäft nicht erschlossen und auch nicht direkt zugänglich ist. Das Brot wird nördlich über die Rampe entlang der Gebäudefassade angeliefert.</p> <p>8 Die Lagerräumlichkeiten meiner Mandantin befinden sich wie erwähnt in Gebäude Nr. 840, welches in östlicher Richtung hinter der Verkaufslokalität angebaut ist. Da kein Durchgang zwischen dem Verkaufsgeschäft (Gebäude Nr. 341) und dem Lager (Gebäude Nr. 840) besteht, ist meine Mandantin darauf angewiesen, dass die zu lagernden Produkte, wie z.B. Getränke, direkt zum Eingang des Gebäudes Nr. 840 geliefert werden, ohne dass noch weite Wegstrecken zu Fuss bewältigt werden müssen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>besteht weiter die realistische Gefahr, dass "Dauerparker" der umliegenden Liegenschaften diese Parkfelder für sich nutzen und meiner Mandantin so ebenfalls Kunden verwehrt werden. Dies würde eine existenzbedrohende Beeinträchtigung ihres Geschäftes bedeuten.</p> <p>21 Weiter gilt es auch auf die Parksituation der Liegenschaft Nr. 2714 hinzuweisen. Die zu der entsprechenden Liegenschaft gehörende Tiefgarage ist — wie bereits angemerkt — aktuell über die Privatstrasse auf der Liegenschaft Nr. 17 an die Kantonsstrasse angeschlossen. Würde diese Zufahrt durch die Parkfelder blockiert werden, müsste sämtlicher Anwohnerverkehr zu der Liegenschaft Nr. 2714 über die Parkanlage auf der Liegenschaft Nr. 17 umgelenkt werden. Dass dies — nebst der unübersichtlichen 180°-Ausfahrt aus der Tiefgarage — weiteres Gefährdungspotenzial in sich birgt, wird bereits bei Betrachtung der</p>	<p>9 Auf der nördlichen Seite besteht sodann eine mehrstufige Treppe, welche zum Lagereingang führt, weshalb der Transport von Produkten aus dem Lager in den Laden auf einem Transportwagen viel einfacher über die Südseite der Gebäude vollzogen werden kann. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Anlieferung / den Abtransport von Gasflaschen, welche meine Mandantin ebenfalls im Angebot hat. Hierzu muss wie bis anhin die Nutzung der Privatstrasse auf der Liegenschaft Nr. 17 zur Verfügung stehen, wofür auch ein entsprechendes Fahrrecht besteht.</p> <p>10 Weiter wird die Privatstrasse auf der Liegenschaft Nr. 17 durch die Bewohner des Mehrfamilienhauses auf der Liegenschaft Nr. 2714 als direkte Erschliessung zu der zur Liegenschaft gehörenden Tiefgarage verwendet. Der Eingang zur Tiefgarage ist, direkt über die Privatstrasse auf der Liegenschaft Nr. 17 von der Kantonsstrasse</p>	<p>Die Zufahrtssituationen stehen in Abhängigkeit mit dem Parkplatzangebot und den erforderlichen Sichtfeldern bei Ausfahrten in die Kantonsstrasse. Ebenfalls besteht eine Abhängigkeit mit dem geplanten Mehrzweckstreifen mit Verkehrsinseln als Abbiegehilfe zwischen Poststrasse 3 und 11. Im Rahmen der weiteren Projektphasen kann eine Besprechung und/oder Augenschein stattfinden.</p>	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>entsprechenden Planunterlagen zweifelsfrei klar.</p> <p>22 Entsprechend ist von der Erstellung zweier Parkfelder entlang der Kantonsstrasse (KS41b) vor dem Gebäude Nr. 341 auf der Liegenschaft Nr. 12 sowie vor der aktuellen Erschliessung zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714, gelegen auf der Liegenschaft Nr. 17, abzusehen.</p> <p>C. Verzicht auf Begrünung vor der Liegenschaft Nr. 12</p> <p>23 Die angedachte Bepflanzung mittels Rabatte bzw. Hecke sowie durch zwei Bäume erscheint gleich in mehrfacher Hinsicht besonders stossend.</p> <p>24 Zum einen wird, genau wie durch die beiden in Ziff. IV./B. aufgeführten Parkfelder, der Zugang meiner Mandantin zu ihren Lagerräumen verunmöglicht und die direkte sowie sichere Zufahrt zu der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714 gefährdet.</p>	<p>herkommend, rechts wegbiegend vorzufinden. Eine Zufahrt zu besagter Tiefgarage über die Parkanlage auf der Liegenschaft Nr. 17 ist demgegenüber aufgrund der kurvigen Zufahrt nicht nur erheblich umständlicher, sondern aufgrund der engen Platzverhältnisse auf der Parkanlage und der notwendigen, spitzwinkligen 180°-Wendung vor der Tiefgarageneinfahrt weder praktikabel, geschweige denn verkehrssicher.</p>				



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>25 Zum anderen wird mit dem vorliegenden Bauprojektplan praktisch allen Eigentümern von Liegenschaften entlang der Kantonsstrasse — und somit auch meiner Mandantin — ein Enteignungsverfahren in Aussicht gestellt, um auf den jeweiligen Liegenschaften Grünflächen anzupflanzen und dies notabene ohne erkennbare Gegenleistung bzw. ohne Mehrwert für die betroffenen Eigentümer. Dies steht in keinem Verhältnis zu den erlittenen Nachteilen! Gleiches gilt im Übrigen für die öffentlichen Parkplätze, soweit sie Grundeigentum meiner Mandantin in Anspruch nehmen.</p> <p>26 Sodann würde durch die erzwungene Begrünung mindestens einer der bisherigen Parkplätze auf dem Grundstück meiner Mandantin komplett unbrauchbar. Wenn man von den bewilligten Parkplätzen ausgeht, verliert meine Mandantin sogar zwei Parkplätze. Dies wäre ein erheblicher Nachteil zu Lasten meiner Mandantin, was zu einer</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>deutlich reduzierten Anzahl an täglichen Kunden und damit der Bedrohung ihrer Existenz führen würde.</p> <p>27 Weiter sind die zwei — zwar auf der Liegenschaft Nr. 17 — angedachten Bäume, genau wie die unter Ziff. IV./B. angesprochenen Parkplätze, ein Hindernis, wodurch sowohl die direkte Anlieferung von Produkten zum Lager meiner Mandantin verunmöglicht als auch die Anlieferung und das Parkieren direkt vor dem Laden erschwert bzw. gar verunmöglicht wird, was nicht akzeptiert werden kann, soweit der Verkaufsladen meiner Mandantin auch in Zukunft noch existieren soll.</p> <p>28 Auf eine Begrünung mittels Rabatte bzw. Hecke sowie die Anpflanzung zweier Bäume auf der Liegenschaft Nr. 12 sowie vor der aktuellen Erschliessung zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714, gelegen auf Grundstück Nr. 17, ist entsprechend zu verzichten.</p> <p>D. Verzicht auf Parkfelder auf der</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>aktuellen Erschliessung zur Einfahrt der Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 2714</p> <p>29 Die beiden Parkfelder, welche hinter der Begrünungsfläche zu Gunsten der Liegenschaften Nr. 12 und Nr. 17 vorgesehen sind, stellen ihrerseits — genau wie die Begrünung selbst (Ziff. IV./C.) und die an der Kantonsstrasse angrenzenden beiden Parkfelder (Ziff. IV./B) — ein nicht zu überquerendes Hindernis dar, welches die Anlieferung von Produkten zum Lager meiner Mandantin auf dem bisherigen Zulieferungsweg verunmöglicht. Weiter wäre dieser Parkplatz nicht für die Kunden zu gebrauchen, zumal sie nur über einen komplizierten und langen Weg über die Parkanlage der Liegenschaft Nr. 17 zu erreichen wären.</p> <p>30 Hinsichtlich der weiteren, aus diesen Parkfeldern resultierenden Einschränkungen kann voll-umfänglich auf die vorhergehenden Ausführungen in Ziff. IV./B. und Ziff. IV./C. verwiesen wer-</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>den.</p> <p>V. Fazit 31 Das Bauprojekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse stellt in vielerlei Hinsicht ein Projekt zur Aufbesserung der Qualität rund um die Kantonsstrasse dar. Im Hinblick auf einzelne Teilbereiche des gesamten Bauprojekts besteht jedoch noch erheblicher Nachbesserungsbedarf, um den Interessen der betroffenen Eigentümer der umliegenden Liegenschaften gerecht zu werden. So ist insbesondere meine Mandantin durch die geplanten baulichen und markierungstechnischen Anpassungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, was es nach Durchführen des Mitwirkungsverfahrens entsprechend und sinnvollerweise im Dialog zu bereinigen gilt. Ansonsten wird sich meine Mandantin mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mittel gegen die Massnahmen zur Wehr setzen, die sie in ihrer Existenz bedrohen. Gerne erwarten wird, dass die</p>					



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Einwände meiner Mandantin in der Auswertung des vorliegenden Mitwirkungsverfahrens entsprechend berücksichtigt werden und die eingangs gestellten Anträge Schutz finden.					

Tabelle 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben